



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Juli 2007

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

derzeit sprudeln die Steuerquellen dank guter Konjunktur und sinkender Arbeitslosigkeit. Über die Mehrwertsteuer als größtem Einzelposten freuten sich die Finanzminister 2006 über einen Geldfluss von rund 146,7 Milliarden Euro. Bund und Ländern fließen 2007 vor allem durch die Tarifierhöhung auf 19 Prozent rund 170 Milliarden zu. Aber auch die anderen bekannten Positionen werfen üppige Ergebnisse ab. Die Lohnsteuer bringt dem Fiskus 2007 voraussichtlich 127 (2006: 122,6) Milliarden Euro und die Einkommensteuer rund 19,4 (2006: 17,6) Milliarden Euro ein. Hinzu kommen knapp acht Milliarden Euro Zinsabschlag und gut elf Milliarden Euro Solidaritätszuschlag.

Aber es sind vor allem die weniger beachteten Steuerarten, die das Haushaltsloch stopfen sollen. Rund 47 Milliarden Euro fließen zusammen aus der Besteuerung von Kraftstoff, Heizöl, Erdgas und Strom. Raucher sowie Alkohol- und Kaffeetrinker steuern auch kräftig bei, der Tabakkonsum bringt jährlich 15, die Branntweinsteuer 2,2 und der Kaffeegenuss eine Milliarde Euro. Einen kräftigen Schluck gönnt sich der Fiskus bei der Versicherungssteuer. Die Einnahmen steigen im Vergleich zum Vorjahr mit rund 8,7 auf stolze 10,6 Milliarden Euro. Grund hierfür: Der Tarif ist wie bei der Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent angestiegen.

Nicht zu verachten ist die Grunderwerbsteuer, die beim Hauskauf oder -bau anfällt. Die Einnahmen stiegen 2006 um knapp ein Drittel auf 6,1 Milliarden Euro. Das ist deutlich mehr als das Einkommen aus der Erbschaftsteuer (3,8 Milliarden) und wird weiter anziehen. Berlin hat den Tarif zum Jahresbeginn schon von 3,5 auf 4,5 Prozent erhöht; andere Bundesländer werden dem Beispiel vermutlich folgen. Üppig sprudeln auch die Kfz-Steuer mit 8,9 und die Rennwett- und Lotteriesteuer mit 1,8 Milliarden Euro.

Ab 2008 wird es jedoch ungeachtet guter Konjunktur und sinkender Arbeitslosenzahlen Einbußen geben. Das Unternehmensteuerreformgesetz bringt sinkende Tarife für GmbH und AG und auch die Abgeltungsteuer führt zu Einnahmeausfällen. Seltsam, dass so viele über das Reformmodell schimpfen.

In diesem Sinne

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Altersentlastungsbetrag: Versorgungsbezüge bleiben außer Betracht	3
Arbeitsmarkt: Im Aufwind	3
Staatsverschuldung: Defizitverfahren beendet	3
Steuernummer: Neue Identifikationsnummer kommt	3
EU: Barmittel künftig anmeldepflichtig	4

Angestellte »

Dienstwagen: Höhere Besteuerung trotz Nutzung der Bahn für den Arbeitsweg	5
Job-Ticket: Bezahlung durch den Chef kann auch 2007 steuerfrei bleiben	5
Pendlerpauschale: Gerichte weiter uneinig	6
Arbeitgeberdarlehen: Ermittlung des geldwerten Vorteils	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

ALG II: Keine Rückforderung gegenüber Bedarfsgemeinschaften	7
Altersrente: Auch für verschollenen Rentner zu zahlen	7
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit: Nur für gemeldete Arbeitssuchende	7
Arbeitsrecht: Kündigung wegen Surfens im Internet	8
Krankenkassen: Werbung für Versandapotheken unzulässig	8

Bauen & Wohnen »

Seltener Starkregen: Stadt haftet nicht für Schäden	9
Sozialer Wohnungsbau: Kein Schadensersatz für fehlende Förderung	9
Wohnungseigentum: Gemeinschaft haftet trotz Hausverwaltung	9
Mieterhöhung: Vereinbarte Wohnfläche maßgeblich	10
Mieterhöhung: Trotz gleich geliebener ortsüblicher Vergleichsmiete zulässig	10

Bußgeld & Verkehr »

Alkoholverbot für Fahranfänger: Beschlossen	11
Dieselfilter: Neue Verordnung in Kraft	11
Lkw-Gewerbe: Kfz-Steuer-Minderung beschlossen	11
Transrapid: Antrag auf Einsicht in Sicherheitskonzept erfolglos	12
Wertminderung durch Unfall: Auch bei hohem Kilometerstand ersatzfähig	12

Ehe, Familie & Erben »

Verschaffungsvermächtnis: Gemeiner Wert der Sache bestimmt Erbschaftsteuer	13
Elternteilzeit: Bei Ablehnung ist Arbeitgeber beweispflichtig	13
Bundesregierung: 145 familienbezogene Leistungen und Maßnahmen	13
Pflichtteil: Entziehung nur schwer möglich	14
Schülerbeförderung: Private Förderschulen sind anzufahren	14

Familie und Kinder »

Kindergeld: Aufenthaltsbefugnis ist ausreichend	15
Kindertagespflege: Steuerrechtliche Behandlung thematisiert	15
Kindertages- und Vollzeitpflege: Neue Vorgaben für steuerliche Behandlung	15
Tagesmütter: Debatte um Besteuerung	16
Kinderreiche Beamte: Anspruch auf höhere Bezüge	16
Elterngeld und Elternzeit: Ministerium gibt Broschüre heraus	16

Immobilienbesitzer »

Gebäude-Energiepass: Kommt	17
----------------------------	----

<u>Zweitwohnungssteuer: Auch bei anstehender Scheidung zu zahlen</u>	17
<u>Vorsteuerabzug: BFH-Urteil bei gemischt genutzten Gebäuden irrelevant</u>	17
<u>Erbschaftsteuer: Diskussion um Abschaffung neu beleben</u>	18
<u>Volkszählung 2011: Neues Registersystem angekündigt</u>	18
<u>Immobilienkredite: Grüne für Stärkung der Verbraucherrechte</u>	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Telefonüberwachung: Auswechseln der Begründung hilft nicht weiter</u>	19
<u>Mobilfunktarife: Eilanträge der Netzbetreiber abgelehnt</u>	19
<u>VIP Medienfonds: Anleger-Klage gescheitert</u>	20
<u>Kabelbelegung: Komplett in Hand der Medienanstalten?</u>	20
<u>Presse: Grönemeyers Freundin gewinnt Rechtstreit</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Beteiligungs- und Wagniskapital: Gesetzliche Förderung auf dem Prüfstand</u>	21
<u>Europäischer Börsenmarkt: Studie veröffentlicht</u>	21
<u>EU-Verbraucherkredit-Richtlinie: Politische Einigung</u>	21
<u>Informationsdeliktshaftung: Grundsätze erneut bestätigt</u>	21
<u>Riester-Rente: Immer mehr nehmen Zulagen in Anspruch</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Dresdener Brückenbau: Verfassungsbeschwerde erfolglos</u>	23
<u>Reisepass: Ab November mit Fingerabdrücken</u>	23
<u>Lauschangriff: Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen</u>	23
<u>Rauchverbot: Busse und Taxen qualmfrei</u>	24
<u>Personalkostenzuschuss: Nicht für ungeeignete Erzieherinnen</u>	24

Unternehmer »

<u>Anschaffung von GmbH-Anteilen: Gutachtenkosten als Anschaffungsnebenkosten</u>	25
<u>Gesellschafter-Geschäftsführer: Behandlung von Vorsorgeaufwendungen</u>	25
<u>Umsatzsteuer: Medizinische Analysen einer Labor-GmbH befreit</u>	25
<u>Unternehmensteuerreform: Im Bundestag verabschiedet</u>	26
<u>Wohnungsumzug: Vorsteuerabzug jetzt wieder erlaubt</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Gaspreise: Können auf ihre Billigkeit überprüft werden</u>	27
<u>Bank- und Kapitalmarktrecht: Neue Fachanwaltschaft beschlossen</u>	27
<u>Auslands-Krankenversicherung: Trotz Staatsabkommen sinnvoll</u>	27
<u>Hausratversicherung: Keine Haftung bei Warnung</u>	28
<u>Reisen: Handy-Telefonate werden billiger</u>	28
<u>Solaranlage: Hinweispflicht des Verkäufers</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>E.ON: Expansionsdrang Einhalt geboten</u>	29
<u>Produzenten: Sollen Verpackungen entsorgen</u>	29
<u>Schweden: Einfuhrverbot für Alkohol europarechtswidrig</u>	29
<u>Dienstleister: Deutsche Verwaltung geht online</u>	30
<u>Bruttoinlandsprodukt: In Eurozone und EU gestiegen</u>	30
<u>Anlageprospekt: Hinweis auf Risiko des Totalverlusts</u>	30

Alle Steuerzahler

Altersentlastungsbetrag: Versorgungsbezüge bleiben außer Betracht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat aktuell ein Schreiben herausgegeben, dass sich mit den Einkünften beschäftigt, die bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags gemäß § 24a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) außer Betracht bleiben.

Laut dem Erlass zählen hierzu insbesondere die in § 24a Satz 2 EStG ausdrücklich genannten Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 EStG und Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3a EStG.

BMF, Schreiben vom 23.05.2007, IV C 8 - S 2265/07/0001



Arbeitsmarkt: Im Aufwind

Die positiven Entwicklungen am Arbeitsmarkt setzen sich fort. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) teilte mit, dass die Beschäftigung von März auf April 2007 laut Statistischem Bundesamt um 170.000 Personen auf 39,28 Millionen Personen zugenommen habe. Dies bedeute im Vergleich zum Jahr 2006 ein Mehr an Beschäftigten von 539.000 Personen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung liege aktuell gegenüber 2006 sogar um 618.000 höher.

Der Beschäftigungsaufbau vollzieht sich nach der Mitteilung des Ministeriums in allen Bundesländern und in den meisten Wirtschaftsbranchen. Kleine und mittlere Unternehmen trügen hierzu besonders bei. Parallel bilde sich die Arbeitslosigkeit immer weiter zurück. Im Mai 2007 seien 3,806 Millionen Personen als arbeitslos registriert gewesen. Binnen Jahresfrist habe die Arbeitslosigkeit um 732.000 Personen abgenommen.

BMWi, Pressemitteilung vom 31.05.2007

Staatsverschuldung: Defizitverfahren beendet

Der Rat Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union (ECOFIN-Rat), in dem die Finanzminister aller 25 Mitgliedstaaten vertreten sind, hat am 05.06.2007 beschlossen, das Defizitverfahren gegen Deutschland zu beenden.

Der Rat habe damit bestätigt, dass es Deutschland gelungen sei, sein Defizit «glaubwürdig und nachhaltig» unter den vom Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgegebenen Referenzwert von drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zurückzuführen, zeigte sich Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) zufrieden. Er sieht darin eine Bestätigung der wirtschafts- und finanzpolitischen Strategie der Bundesregierung. Die deutsche Finanzpolitik sei darauf ausgerichtet, gesamtstaatlich spätestens im Jahr 2010 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Laut des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) sank das Staatsdefizit in Deutschland von 3,2 Prozent des BIP im Jahr 2005 auf 1,7 Prozent im Jahr 2006. Das Statistische Bundesamt hat diesen von Deutschland im April 2007 an die Kommission gemeldeten Wert für 2006 inzwischen auf 1,6 Prozent korrigiert.

Die Europäische Kommission prognostiziert für die kommenden Jahre eine weiter sinkende Defizitquote für Deutschland: 2007 auf 0,6 Prozent des BIP und 0,3 Prozent des BIP im Jahr 2008.

Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 05.06.2007

Steuernummer: Neue Identifikationsnummer kommt

(Val) Ein neues bundeseinheitliches Ordnungsmerkmal für alle Bürger von Geburt bis zum Tod anstelle der bisherigen Steuernummer ist schon seit Ende 2003 vorgesehen. Seitdem regelt § 139b der Abgabenordnung (AO) die Erhebung und Verwendung einer solchen bundeseinheitlichen und dauerhaften Steuer-Identifikationsnummer. Doch die Einführung hatte sich auf Grund technischer Probleme immer weiter verzögert. Nun kommt die Umsetzung zum 01.07.2007. Ab dann soll jede Person mit einem unveränderlichen Kennzeichen von einer staatlichen Verwaltung zentral erfasst werden. Über das gerade in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2007 sowie über den Bundesrat wurde jetzt der Startschuss dazu gegeben, alle gemeldeten Bürger von der alten auf die neue Steuernummer umzustellen.

Bis Ende Juni müssen die Einwohnermeldeämter die

registrierten Namens-, Adress- und Geburtsdaten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden. Nach dem Abgleich von Doppelerfassungen oder bereits erledigten Daten teilt die Bonner Behörde dann jedem Steuerpflichtigen eine eindeutige und unveränderbare Identifikationsnummer und die zu seiner Person gespeicherten Daten mit. Diese Kennziffer geht dann auch an die Meldebehörden zur Speicherung. Die neue Nummer ändert sich dann nicht mehr, wenn ein Einwohner umzieht oder in die Zuständigkeit eines anderen Finanzamts fällt. Da auch noch Erbschaftsteuerfälle zu bearbeiten sind, wird die Identifikationsnummer erst 20 Jahre nach dem Tod gelöscht.

Neue Kontrollen

Das neue bundeseinheitliche Ordnungskennzeichen bringt Erleichterungen im elektronischen Lohnsteuerverfahren, aber auch neue Kontrollen. Diese Identifikationsnummer wird beispielsweise schon seit 2005 zur Meldung der ausgezahlten Renten an den Fiskus benötigt. Die Beträge können dann nach erfolgreicher Einführung gleich für drei Jahre nachgemeldet werden. Auch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist sie schon seit 2004 Pflicht, mangels Vorlage aber nicht für deutsche Anleger. Diese müssen ihre zugeteilte Nummer künftig bei ihren ausländischen Kontenverbindungen angeben. Dann klappt es reibungsloser mit den grenzüberschreitenden Kontrollmitteilungen über ausgezahlte Zinsen.

Da das BZSt ohnehin eine der führenden Kontrollbehörden ist, kann es die neue Steuernummer auch gleich intern einspeisen. Das Amt ist nämlich zuständig für die Kontenabrufe, Banken melden hierhin Daten der Freistellungsaufträge und andere EU-Staaten Kontrollmitteilungen über die dort von Deutschen kassierten Kapitalerträge.

EU: Barmittel künftig anmeldepflichtig

Seit dem 15.06.2007 müssen Reisende mitgeführte Barmittel in Höhe von 10.000 Euro oder mehr bei der Einreise in die Europäische Union (EU) oder Ausreise aus der EU anmelden. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Anmeldung grundsätzlich bei der Zollstelle schriftlich abzugeben, über die in die EU ein- oder ausgereist wird.

Anzugeben sind dabei unter anderem der mitgeführte Betrag und die Art der Barmittel (Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine), die Personalien des Anmeldepflichtigen, die Personalien des Eigentümers, die Personalien des Empfängers, der Verwendungszweck und die Herkunft der Barmittel.

Bei der Berechnung, ob der Schwellenwert von 10.000 Euro überschritten wird, ist der Gesamtwert der von einer Person mitgeführten Barmittel maßgebend. Bei der

Umrechnung ausländischer Währungen wird dabei der jeweilige Geldkurs am Tag der Ein- oder Ausreise zugrunde gelegt. Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht durch Nicht- oder Falschanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro geahndet werden kann.



Im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr zwischen der Bundesrepublik und anderen EU-Mitgliedsstaaten wird an der seit 1998 in Deutschland praktizierten Form der Bargeldkontrolle festgehalten. Demnach müssen dabei mitgeführtes Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel nur nach Aufforderung durch die zuständigen Beamten lediglich mündlich angezeigt werden. Der Schwellenwert, ab dem die Anzeigepflicht greift, wurde jedoch von bisher 15.000 Euro in Anpassung an die EU-Regelung auf 10.000 Euro abgesenkt. Im Gegensatz zum EU-Recht bleiben dabei auch weiterhin Edelmetalle und Edelsteine als gleichgestellte Zahlungsmittel anzeigepflichtig. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro bewehrt ist.

Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 14.06.2007

Angestellte

Dienstwagen: Höhere Besteuerung trotz Nutzung der Bahn für den Arbeitsweg

Für eine Erhöhung der Besteuerung eines Dienstwagens reicht es aus, dass das Kfz für Fahrten zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und dessen Arbeitsstätte benutzt werden kann. Auf seine tatsächliche Nutzung für den täglichen Arbeitsweg kommt es nicht an. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hessen im Fall eines Arbeitnehmers entschieden, der sich darauf berufen hatte, für seinen Arbeitsweg ausschließlich die Bahn zu benutzen.

Besteuerung des geldwerten Vorteils strittig

Der Kläger war in den Streitjahren bei einer Bank beschäftigt, wohnte aber in einem anderen Ort. Seine Arbeitgeberin hatte ihm einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Den daraus entstehenden geldwerten Vorteil für die private Nutzung versteuerte sie nach der Ein-Prozent-Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), auf den § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG verweist. Das Finanzamt ging dagegen davon aus, dass der Pkw gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG zusätzlich mit 0,03 Prozent des Listenpreises zu versteuern sei, weil der Kläger ihn auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen könne. Der Kläger berief sich dagegen darauf, hierfür ausschließlich die Bahn zu benutzen. Mit seiner Klage hatte er keinen Erfolg.



Das FG wies darauf hin, dass die unentgeltliche Überlassung eines Kfz durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatfahrten zu Lohnzufluss führe. Vor Gericht strittig war allein die Berechnung des hieraus entstehenden zu versteuernden geldwerten Vorteils.

Der geldwerte Vorteil eines Arbeitnehmers bemisst sich nach § 8 EStG. Richtig sei laut Gericht der private Nutzungswert in Höhe von ein Prozent des Listenpreises berücksichtigt worden. Fraglich sei aber, ob die Werterhöhung nach § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG in Höhe von 0,03 Prozent des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinzutrete.

Nutzungsmöglichkeit entscheidend

Das FG bejahte dies. Ausreichend für die Werterhöhung sei nach dem Wortlaut des EStG, dass das Kfz auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden könne. Dies sei der Fall, weil die Bank dem Kläger den Dienstwagen zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt habe. Das Bestehen eines von seiner Arbeitgeberin überwachten Nutzungsverbotes habe der Kläger zumindest nicht nachweisen können, so das FG.

Nach dem Gesetzeswortlaut komme es nicht darauf an, ob ein Arbeitnehmer den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch tatsächlich nutze. Entscheidend sei die bloße Nutzungsmöglichkeit. Ein vom Arbeitgeber überwacht Nutzungsverbot konnte der Kläger für solche Fahrten nicht nachweisen. Dass der Kläger seinem Arbeitgeber auf ihn persönlich ausgestellte Jahres-Bahnkarten vorgelegt hat, genüge insoweit nicht. Der Kläger hatte auch kein Fahrtenbuch geführt.

FG Hessen, Urteil vom 26.03.2007, 11 K 1844/05

Job-Ticket: Bezahlung durch den Chef kann auch 2007 steuerfrei bleiben

(Val) Vom Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt abgegebene Fahrkarten für den Verkehrsverbund stellen grundsätzlich steuerpflichtigen Lohn dar. Das gilt unabhängig davon, ob solche Tickets überhaupt für das Pendeln zur Arbeit genutzt werden oder wegen schlechter Anbindung nicht verwendet werden können. Für die Annahme eines geldwerten Vorteils reicht allein die Möglichkeit der Nutzung des Job-Tickets aus. Der Wert der Fahrkarten abzüglich des Eigenbeitrags stellt die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer dar. Maßgebend ist der Preis, den der Arbeitgeber an das Verkehrsunternehmen zahlen muss. Gibt es hierbei einen Rabatt, ist dies nicht zu versteuern. Kostet die Monatskarte beispielsweise 70 Euro und der Betrieb muss hierfür 50 Euro zahlen, sind vom Arbeitnehmer 20 Euro zu versteuern, wenn er 30 Euro Eigenbeitrag leisten muss.

Das Job-Ticket kann in diesen Fällen aber für die Angestellten auch ganz ohne Abgaben ausgehändigt werden. Das bleibt unter leicht veränderten Regeln auch so, weil die Entfernungspauschale seit Jahresbeginn für die ersten 20 Kilometer gestrichen worden ist. Hierbei

gibt es drei Möglichkeiten:

1. Der Arbeitgeber übernimmt die Lohnsteuer pauschal mit 15 Prozent. Das ist ab 2007 aber nur noch möglich, sofern die Kosten beim Angestellten ansonsten Werbungskosten wären. Pendelt der zum Beispiel nur 15 Kilometer zur Arbeit, kann der Chef die Steuer nicht mehr übernehmen.

2. Beträgt der monatliche Vorteil maximal 44 Euro, kann die Freigrenze für Sachbezüge in Anspruch genommen werden. Dann fallen weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben an, unabhängig von der Entfernung zur Arbeit.

3. Ist der Arbeitgeber selbst ein Verkehrsunternehmen, bleibt der Vorteil im Rahmen des Rabattpflichtbetrages sogar bis zur Höhe von 1.080 Euro im Jahr steuerfrei. So teuer dürfte aber keine Fahrkarte kommen.

Die Fahrten zur Arbeit machen Arbeitnehmer über die gekürzte Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend. Das gilt unabhängig davon, ob die Netzkarte bezahlt oder vom Arbeitgeber kostenlos übergeben wird. Keine Rolle spielt auch, in welchem Umfang sie die Fahrkarte für die täglichen Pendelfahrten benutzen. Die Werbungskosten müssen nicht um den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil aus dem Job-Ticket gemindert werden. Das galt nur bis 2003. Ob und wie viel Arbeitnehmer mit dem Job-Ticket privat fahren, spielt für die Steuerhöhe keine Rolle.

Pendlerpauschale: Gerichte weiter uneinig

Das Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald hat eine vom Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützte Musterklage gegen die Neuregelung der Pendlerpauschale abgewiesen. Eine ähnliche Entscheidung war bereits durch das FG Baden-Württemberg ergangen (Urteil vom 07.03.2007, 13 K 283/06).

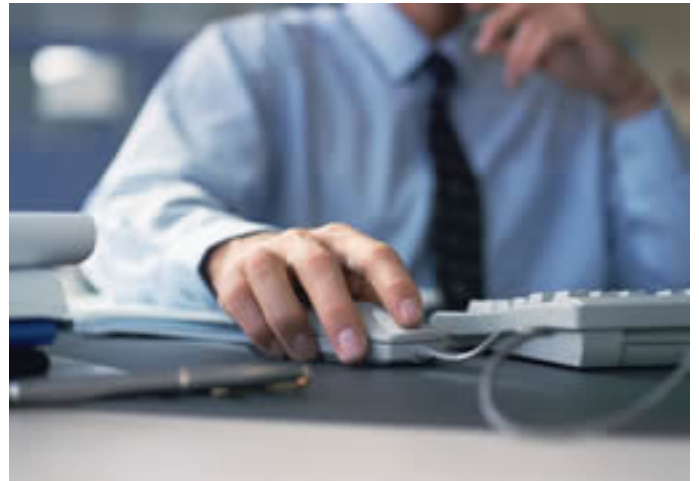
Revision zum BVerfG wird geprüft

Vor dem Greifswalder Gericht geklagt hatte ein Betroffener aus Neustrelitz. Gegenstand der Klage war die durch das Jahressteuergesetz 2007 vorgenommene Einschränkung der Pendlerpauschale, wonach die Aufwendungen für den Arbeitsweg erst ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten behandelt werden. Der BdSt hält diese Kürzung für verfassungswidrig. Er kündigte an, eine Revision zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu prüfen.

Anders als das FG Mecklenburg-Vorpommern und das FG Baden-Württemberg haben bisher das FG Saarland (Beschluss vom 22.03.2007, 2 K 2442/06) und das FG Niedersachsen (Beschluss vom 27.02.2007, 8 K 549/06) die vom Gesetzgeber vorgenommene Kürzung der Pendlerpauschale als verfassungswidrig eingestuft. Sie sei unvereinbar mit dem Schutz von Ehe und Familie

(Artikel 6 Grundgesetz) und dem Gleichheitsgebot (Artikel 3 Grundgesetz). Die beiden letztgenannten Gerichte haben deshalb das BVerfG angerufen. Dieses wird voraussichtlich aber erst 2008 über die Vereinbarkeit der Einschränkungen mit dem Grundgesetz entscheiden.

FG Mecklenburg-Vorpommern, 1 K 497/06



Arbeitgeberdarlehen: Ermittlung des geldwerten Vorteils

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben dazu Stellung genommen, wie bei Arbeitgeberdarlehen der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer zu ermitteln ist. Laut Ministerium bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt.

Hierbei sei grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit der Zinssatz bei Vertragsabschluss maßgeblich, so das Ministerium. Etwas anderes gelte nur, wenn ein variabler Zinssatz vereinbart sei.

BMF, Schreiben vom 13.06.2007, IV C 5 - S 2334/07/0009

Arbeit, Ausbildung & Soziales

ALG II: Keine Rückforderung gegenüber Bedarfsgemeinschaften

Zahlt eine Arbeitsagentur oder Kommune zu Unrecht Leistungen an arbeitslose Hilfeempfänger aus, so kann sie diese unter bestimmten Voraussetzungen zurückfordern. Die Rückforderung darf sich jedoch immer nur individuell an eine konkrete Person richten, nicht aber generalisierend an ganze Bedarfsgemeinschaften. Das entschied das Hessische Landessozialgericht (LSG) in einem aktuellem Urteil.

Ein heute 37-jähriger Arbeitsloser hatte für sich, seine Frau und zwei Kinder Arbeitslosengeld II-Leistungen beantragt. Die Arbeitsförderung Kassel forderte knapp 1.500 Euro unrechtmäßig gewährte Leistungen zurück, da der Mann gleichzeitig Unterhaltsgeld erhielt und dies bei der Berechnung des Bedarfs nicht berücksichtigt worden war. In den 1.500 Euro enthalten waren nicht nur Leistungen, die der Haushaltsvorstand erhalten hatte, sondern auch solche, die seiner Frau und seinen Kindern gewährt worden waren.

Im Gegensatz zur ersten Instanz verneinte das LSG einen Rückforderungsanspruch der Behörde, soweit er sich auf die gesamte Familie bezog. Denn es gebe keine Gesamtansprüche von Bedarfsgemeinschaften, sondern immer nur individuelle Ansprüche ihrer Mitglieder. Deswegen könnten Rückforderungen auch nie gegen Bedarfsgemeinschaften geltend gemacht werden.

LSG Hessen, Urteil vom 29.05.2007, L 9 AS 33/06 (rechtskräftig)

Altersrente: Auch für verschollenen Rentner zu zahlen

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) muss Altersrente auch dann weiterzahlen, wenn der Empfänger bereits seit acht Jahren verschollen ist. Entsprechend entschied das Sozialgericht (SG) Dortmund im Falle eines 1923 geborenen Rentners, der letztmalig im März 1999 bei einer Bergwanderung im Schweizer Kanton Wallis gesehen worden ist.

Das Amtsgericht Dortmund hatte im November 1999 einen Abwesenheitspfleger bestellt, der fortan die Altersrente des Verschollenen erhielt. Im Januar 2006 stellte die DRV die Rentenzahlung ein. Zur Begründung führte die Behörde an, die Gesamtumstände machten den Tod des Rentners wahrscheinlich.

Die hiergegen von dem Abwesenheitspfleger erhobene Klage hatte Erfolg. Das SG verurteilte die DRV zur Weiterzahlung der Altersrente. Die Rentenversicherung dürfe nicht aus eigenem Recht den Tod des Versicherten feststellen. Insbesondere könne sie sich nicht auf eine Regelung des Sozialgesetzbuchs (§ 49 SGB VI) berufen, die eine Zahlung von Hinterbliebenenrenten bei Verschollenheit ermögliche, wenn die Umstände den Tod des Versicherten wahrscheinlich machten und seit einem Jahr Nachrichten über sein Leben nicht eingegangen seien. Diese Vorschrift beinhalte die Anspruchsvoraussetzungen einer anderen Rentenart und sei zur Begründung der Rentenentziehung auch nicht analog anzuwenden.

Gleichwohl sei die DRV nicht gezwungen, die Rentenzahlungen auf Dauer fortzusetzen, betonte das Gericht. Sie könne nach dem Verschollenheitsgesetz bei dem zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Erklärung des Todes des Versicherten stellen. Auf diesem Wege sei die Todeserklärung bei Vollendung des 80. Lebensjahres nach fünfjähriger Verschollenheit möglich.

SG Dortmund, Urteil vom 24.05.2007, S 26 R 278/06

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit: Nur für gemeldete Arbeitssuchende

Einen Anspruch auf Altersrente haben all jene, die vor 1952 geboren wurden, das 60. Lebensjahr vollendet haben und vor Rentenbeginn mindestens ein Jahr lang arbeitslos waren. Für die Zeit der Arbeitslosigkeit muss die Arbeitsbereitschaft allerdings in der Regel durch die Meldung als Arbeitssuchender bei der Arbeitsagentur dokumentiert werden. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Hessen entschieden.

Ein heute 62-Jähriger hatte drei Jahre lang Arbeitslosengeld bezogen, bis er von seinem vorherigen Arbeitgeber Pensionszahlungen erhielt. Diese Zahlungen teilte er der Arbeitsagentur pflichtgemäß mit. Gleichzeitig verzichtete er darauf, Arbeitslosenhilfe zu beantragen. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres beantragte er Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Diese lehnte die Rentenversicherung mit der Begründung ab, der Mann sei im letzten Jahr nicht arbeitslos gemeldet gewesen. Der Arbeitslose war dagegen davon ausgegangen, dass er sich nach dem Ende des Leistungsbezugs nicht mehr beim Arbeitsamt melden müsse, weil er für eine Vermittlung zu alt sei. Er hatte aber geglaubt, nach wie vor als arbeitslos registriert zu sein.

Das LSG gab der Deutschen Rentenversicherung Recht, die eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit abgelehnt hatte. Der Kläger hätte sich auch nach dem Ende des

Arbeitslosengeldbezugs regelmäßig weiter bei der Arbeitsagentur melden oder aber überzeugende Nachweise ernsthafter und ständiger eigener Bemühungen um eine Arbeitsstelle vorlegen müssen, so das Gericht. Beides sei hier nicht der Fall gewesen. Das LSG ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

LSG Hessen, Urteil vom 22.05.2007, L 2 R 336/05

Arbeitsrecht: Kündigung wegen Surfens im Internet

Eine Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen ist nach § 1 Absatz 2 KSchG sozial gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten erheblich, in der Regel schuldhaft verletzt. Auch wenn die private Nutzung des Internets im Betrieb nicht untersagt ist, kann sie eine solche erhebliche Pflichtverletzung darstellen und den Arbeitgeber zur Kündigung ohne vorherige Abmahnung berechtigen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Ob die Pflichtverletzung das für eine Kündigung erforderliche Gewicht habe, hänge unter anderem von ihrem Umfang, der etwa damit einhergehenden Versäumung bezahlter Arbeitszeit oder einer durch die Art der Nutzung herbeigeführten Gefahr der Rufschädigung des Arbeitgebers ab.

Sachverhalt

Der Kläger war seit 1999 bei der Beklagten als Bauleiter beschäftigt. Für seine Tätigkeit stand ihm ein dienstlicher PC zur Verfügung, den er nicht allein nutzte und für dessen Nutzung die Beklagte keine Vorgaben gemacht hatte. Bei einer Kontrolle des Computers stellte die Beklagte fest, dass von dem PC häufig Internetseiten mit vorwiegend erotischem oder pornografischem Inhalt aufgerufen und dass Bilddateien mit solchem Inhalt abgespeichert worden waren. Deswegen kündigte sie das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten fristgerecht, jedoch ohne diesen vorher abzumahnern. Mit seiner Kündigungsschutzklage hat sich der Kläger gegen diese Kündigung gewandt und die Vorwürfe bestritten. Die Beklagte hat insbesondere geltend gemacht, der Kläger habe die während der privaten Internetnutzung nicht erledigte Arbeit in Überstunden nachgeholt und sich dies auch noch vergüten lassen.

Das Arbeitsgericht hatte der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hatte das Landesarbeitsgericht (LAG) sie abgewiesen. Die Revision des Klägers war erfolgreich und führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LAG zur weiteren Sachaufklärung. Ob der Kläger das Internet während der Arbeitszeit zu privaten Zwecken in kündigungsrelevanter Weise genutzt oder auch andere mit der Nutzung im Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen begangen habe, habe mangels entsprechender tatrichterlicher Feststellungen des LAG noch nicht abschließend beurteilt werden können, so das BAG.

BAG, Urteil vom 31.05.2007, 2 AZR 200/06

Krankenkassen: Werbung für Versandapotheken unzulässig

Die von der AOK Hessen betriebene offensive Werbung für Versandapotheken ist rechtswidrig. Das hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) festgestellt.

Die AOK Hessen hatte über ihre Mitgliederinformationsschrift «Aktuell» sowie in umfangreichen Telefonaktionen für den Bezug von Medikamenten über Versandapotheken wie DocMorris, Mycare und Sanicare geworben. Dabei wurden die Versicherten unter anderem damit «geködert», dass die Versandapotheken den AOK-Versicherten Ermäßigungen bei den Zuzahlungen sowie günstigere Preise bei nicht verschreibungspflichtigen Produkten anboten. Die AOK gab 12.000 bis 13.000 Adressen von Versicherten, die Interesse an dieser Form des Medikamentenbezugs geäußert hatten, an Versandapotheken, überwiegend an DocMorris, weiter.



Das LSG untersagte der AOK nun in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die weitere Werbung für Internetapotheken. Die Werbeaktionen stellten einen Verstoß gegen den zwischen Krankenkassen und Apothekerverband geschlossenen Arzneiliefervertrag dar. In diesem sei eine Beeinflussung der Versicherten zugunsten bestimmter Apotheken untersagt. Vor allem die Telefonaktionen der AOK dienten nicht, wie von dieser behauptet, der Information, sondern der Beeinflussung zugunsten bestimmter, für die Krankenkassen günstiger Apotheken. Dies werde auch dadurch unterstrichen, dass mehr als zehntausend Versicherten-Adressen an Internetapotheken zu Werbezwecken weitergeleitet worden seien, so die Richter. Für die Versicherten sei es schwer, sich dieser Art der Beeinflussung zu entziehen.

LSG Hessen, Beschluss vom 30.04.2007, L 8 KR 199/06 ER, unanfechtbar

Bauen & Wohnen

Seltener Starkregen: Stadt haftet nicht für Schäden

Ein Hauseigentümer, der eine Überschwemmung infolge starker Regenfälle geschädigt worden war, hat vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (OLG) eine Niederlage erlitten. Die Richter entschieden, dass die beklagte Stadt nicht für die Schäden aufkommen müsse. Zwar habe die von ihr geplante Regenentwässerung versagt. Jedoch habe es sich bei dem Regen um einen Starkregen gehandelt, der höchstens alle 30 bis 40 Jahre vorkomme. Das Risiko, durch einen solchen Regen geschädigt zu werden, müsse der Eigentümer selbst tragen.

Die Stadt Fürstenwalde hatte 1996 in einem Bebauungsplan für die Neubausiedlung Kastanienallee vorgesehen, dass Regenwasser in Mulden entlang der Straßen und auf den jeweiligen Grundstücken versickern sollte. Im August 2002 kam es in diesem Neubaugebiet nach heftigen Regenfällen zu Überschwemmungen. Ein Hauseigentümer hatte die Gemeinde auf Schadensersatz verklagt, weil er meinte, dass die von ihr geplante Regenentwässerung unzureichend sei.



Das Landgericht Frankfurt (Oder) hatte die Klage bereits abgewiesen. Jetzt blieb der geschädigte Hauseigentümer auch vor dem OLG erfolglos. Dieses bestätigte, dass die Stadt Fürstenwalde nicht zum Schadensersatz verpflichtet sei. Die Regenentwässerung hätte einem Regen standgehalten, wie er in dieser Stärke in fünf Jahren erfahrungsgemäß einmal auftrete. Das Risiko, durch seltener auftretenden Starkregen geschädigt zu werden, müsse der Grundstückseigentümer selbst tragen.

OLG Brandenburg, Urteil vom 29.05.2007, 2 U 41/06

Sozialer Wohnungsbau: Kein Schadensersatz für fehlende Förderung

Immobilienfonds, die Subventionen in Anspruch nehmen, müssen grundsätzlich auch das Risiko tragen, dass diese öffentlichen Mittel zukünftig nicht mehr gewährt werden. Dies hat das Landgericht (LG) Berlin entschieden und die Klagen verschiedener Immobilienfonds gegen die Investitionsbank Berlin und das Land Berlin abgewiesen.

Die Kläger wollten vom Gericht feststellen lassen, dass die Investitionsbank und das Land verpflichtet seien, ihnen den Schaden zu ersetzen, der ihnen aufgrund des Wegfalls der so genannten Anschlussförderung im sozialen Wohnungsbau entstanden sei und noch entstehen werde.

Die Investitionsbank Berlin habe den Bauherren lediglich für 15 Jahre eine Grundförderung bewilligt, argumentierte dagegen das LG. Über die Anschlussförderung für weitere 15 Jahre habe, mit offenem Ergebnis, im Rahmen der verfügbaren Mittel nach dem Auslaufen der Grundförderung entschieden werden sollen. Den Investoren sei diese Regelung bekannt gewesen. Sie könnten sich daher nicht darauf berufen, dass sie bei Gewährung der Grundförderung davon ausgegangen seien, dass ihnen nach Ablauf der Grundförderung auch eine Anschlussförderung bewilligt werde.

LG Berlin, Urteile vom 24.05.2007, 21 O 4/07, 21 O 10/07 und 21 O 11/07

Wohnungseigentum: Gemeinschaft haftet trotz Hausverwaltung

Eine Wohnungseigentümergeinschaft haftet für die fristgerechte Zahlung von Versorgungsbeiträgen auch dann, wenn sie damit eine Hausverwaltung beauftragt hatte, diese aber die Gelder veruntreut hat. Dies hat das Landgericht (LG) München I entschieden.

Die SWM Versorgungs GmbH hatte gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft rückständige Forderungen für den Bezug von Strom, Gas und Wasser für einen Zeitraum von Mitte 2001 bis Ende 2004 geltend gemacht. Die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft verteidigte sich im Wesentlichen damit, die von ihr beauftragte Hausverwaltung habe in strafrechtlich relevanter Weise die Wohngeldzahlungen teilweise für sich verwendet und nicht an die Klägerin weitergeleitet. Dies sei der Klägerin bekannt gewesen. Der Klage der SWM gab das LG dennoch statt.

Das LG führte zunächst aus, dass die Beklagte nicht habe beweisen können, dass es zwischen der Klägerin und der Hausverwaltung ein Zusammenwirken zu Lasten der Beklagten gegeben habe. Aus der Tatsache, dass die Klägerin gegen die Beklagte keine Versorgungssperre verhängt habe, obwohl teilweise die Zahlungen ausgeblieben seien, könne dies nicht geschlossen werden.

Die Klägerin hätte die Beklagte auch nicht informieren müssen. Den richtigen Hausverwalter zu finden, sei ein Problem der Wohnungseigentümergeinschaft, nicht aber ein Problem aus dem Risikobereich der Vertragspartner der Wohnungseigentümergeinschaft. Die Folgen einer unlauteren Handlungsweise des Hausverwalters habe daher die Wohnungseigentümergeinschaft zu tragen, nicht aber deren Vertragspartner.

Auch eine Pflicht der Klägerin gegenüber den Einzeleigentümern, diese über Zahlungsrückstände trotz Vorhandenseins eines Hausverwalters zu informieren und zu warnen, schloss das LG aus. Derartige Warn- und Hinweispflichten an die Einzeleigentümer würden die Anforderungen an ein vertragsgemäßes Verhalten der Klägerin bei den hier vorliegenden Massengeschäften überbeanspruchen, so das Gericht.

LG München I, 26 O 13359/06 (rechtskräftig)

Mieterhöhung: Vereinbarte Wohnfläche maßgeblich

Ist die vermietete Wohnung tatsächlich größer als vertraglich vereinbart, muss sich der Vermieter, der eine Mieterhöhung verlangt, an der vertraglich vereinbarten Wohnfläche festhalten lassen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Erst bei einer Flächenabweichung von mehr als zehn Prozent könne es dem Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zugemutet werden, an die vertragliche Vereinbarung über die Wohnungsgröße gebunden zu sein.

Gemäß § 558 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Vermieter vom Mieter unter bestimmten Voraussetzungen Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur örtlichen Vergleichsmiete verlangen. Maßgebend hierfür ist insbesondere die Größe der Wohnung. Im vorliegenden Fall war die Wohnfläche im Mietvertrag mit 121,49 Quadratmeter angegeben. Tatsächlich beträgt sie 131,80 Quadratmeter. Der Vermieter verlangte auf der Grundlage der tatsächlichen Wohnungsgröße die Zustimmung der Mieterin zu einer Erhöhung der Bruttokaltmiete um knapp 30 Euro. Die Mieterin lehnte dies unter Hinweis auf die vertraglich festgeschriebene Wohnungsgröße ab.

Diese Ansicht bestätigte der BGH. Es komme grundsätzlich auf die vertraglich vereinbarte Wohnfläche an. Die Angabe der Wohnfläche im Mietvertrag der Parteien sei keine unverbindliche Objektbeschreibung,

sondern eine rechtsverbindliche Vereinbarung über die Beschaffenheit der Wohnung. Die davon abweichende tatsächliche Wohnungsgröße sei jedenfalls dann nicht maßgebend, wenn die Wohnflächenabweichung nicht mehr als zehn Prozent betrage. Diese Grenze sei hier jedoch nicht überschritten worden. Die zulässige Mieterhöhung richte sich demnach nach der im Vertrag angegebenen Wohnfläche.

BGH, Urteil vom 23.05.2007, VIII ZR 138/06

Mieterhöhung: Trotz gleich gebliebener ortsüblicher Vergleichsmiete zulässig

Ein Vermieter darf die Miete auch dann erhöhen, wenn sich die ortsübliche Vergleichsmiete seit Vertragsabschluss nicht erhöht hat. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil klargestellt.

Nach den Paragrafen 558 bis 558e Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Vermieter vom Mieter unter bestimmten Voraussetzungen Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen.

Die Parteien vereinbarten im Mietvertrag eine Miete von vier Euro pro Quadratmeter. Die ortsübliche Vergleichsmiete belief sich zu dieser Zeit auf 4,60 Euro pro Quadratmeter. Nachdem die beklagten Mieter einige Zeit in der Wohnung verbracht hatten, verlangte die Klägerin, bei unveränderter ortsüblicher Vergleichsmiete, Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete auf 4,26 Euro pro Quadratmeter. Die Vermieterin bekam vor dem BGH Recht.

Nach Wortlaut und Zweck der gesetzlichen Regelung setze ein Mieterhöhungsverlangen nicht voraus, dass sich die ortsübliche Vergleichsmiete seit Vertragsabschluss erhöht habe, führten die Richter aus. Das Vergleichsmietensystem solle es dem Vermieter ermöglichen, eine am Markt orientierte, die Wirtschaftlichkeit der Wohnung regelmäßig sicherstellende Miete zu erzielen. Das treffe auch auf denjenigen Vermieter zu, der bei Vertragsbeginn eine für den Mieter besonders günstige, unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegende Miete vereinbart habe. Der Mieter müsse im Gegenteil von vornherein damit rechnen, dass die Miete stufenweise bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete angepasst werde, sofern die Parteien keine Vereinbarung getroffen hätten, die eine Mieterhöhung ausschließe. Den Interessen des Mieters werde durch die Grenze der ortsüblichen Vergleichsmiete, die Jahressperrfrist, die 15-monatige Wartezeit und die Kappungsgrenze (§ 558 Absatz 3 BGB) Rechnung getragen.

BGH, Urteil vom 20.06.2007, VIII ZR 303/06

Bußgeld & Verkehr

Alkoholverbot für Fahranfänger: Beschlossen

Wer sich als Fahranfänger hinters Steuer setzen will, sollte bei Alkohol dankend ablehnen. Der Bundestag hat den von Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee vorgelegten Entwurf zur Einführung eines völligen Alkoholverbots für Fahranfänger beschlossen. Nun muss sich noch der Bundesrat abschließend mit dem Gesetzentwurf befassen.

Die Null-Promille-Regelung gilt für Fahranfänger, die noch in der regelmäßig zweijährigen Probezeit sind und für alle jungen Fahrer vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres.

"Wir setzen bei der Verkehrssicherheit auf kontinuierliche Prävention und wirksame Sanktion. Alkohol im Straßenverkehr ist oft eine der Hauptunfallursachen. Bei jungen Fahranfängern besteht bereits mit niedriger Alkoholkonzentration ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko. Dies zeigt, dass sie oft nicht in ausreichendem Maße für die Gefahren von Alkohol am Steuer sensibilisiert sind", erklärte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesverkehrsminister, Achim Großmann.

Bundesverkehrsministerium, Pressemitteilung vom 25.05.2007

Dieselfußfilter: Neue Verordnung in Kraft

Am 01.06.2007 ist die 30. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Kraft getreten. Die von Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) vorgelegte Verordnung regelt den Einsatz von Dieselfußfiltern bei schweren Lkws und Bussen. Mit der Verordnung werden die technischen Anforderungen an Partikelminderungssysteme festgelegt.

Sie schließt an die seit Februar 2006 für die Ausbeziehungsweise Nachrüstung von Dieselpersonenkraftwagen geltenden Vorschriften an. Künftig können somit Lkws mit Rußfiltern nachgerüstet werden. Die Verordnung enthält die Definition von Partikelminderungsklassen und die Festlegung von technischen Mindestanforderungen, die Dieselnutzfahrzeuge, mobile Maschinen sowie die für die Nachrüstung dieser Kraftfahrzeuge entwickelten Partikelminderungssysteme, zum Beispiel Dieselpartikelfilter, einhalten müssen. Dazu gehören Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit und die Reinigungswirkung der eingesetzten Systeme. Zudem werden auf Euro-1-Kraftfahrzeuge abgestimmte Nachrüstungsanforderungen vorgegeben.

Gleichzeitig schafft die Verordnung die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen, auf die in anderen Gesetzen oder Verordnungen bei der Gewährung von Benutzervorteilen wie Ausnahmen von Fahrverboten in bestimmten Zonen oder bei der Mauthöhenverordnung Bezug genommen werden kann.

Bundesverkehrsministerium, Pressemitteilung vom 01.06.2007



Lkw-Gewerbe: Kfz-Steuer- Minderung beschlossen

Der Bundesrat hat am 08.06.2007 das von Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) vorgelegte Gesetz zur «Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften» beschlossen. Mit dem Gesetz wird die Kraftfahrzeugsteuer für in Deutschland zugelassene Lkw auf das EG-rechtlich zulässige Mindestniveau gesenkt, wie das Bundesverkehrsministerium mitteilte.

Dazu unterstütze der Bund das deutsche Transportgewerbe bei der Anschaffung besonders emissionsarmer Nutzfahrzeuge. Das Innovationsprogramm hat laut Verkehrsministerium ein Volumen von 100 Millionen Euro. Dabei könnten Unternehmen zwischen einem zinsgünstigen Kredit oder einem einmaligen Direktzuschuss wählen.

Entlastung deutscher Spediteure

«Mit der Absenkung der Kfz-Steuer auf das in Europa mögliche Mindestmaß entlasten wir die deutschen Spediteure», sagte Tiefensee. Die mit der Kfz-Steuer-Reduzierung verbundenen Einnahmeausfälle würden durch eine Erhöhung der Lkw-Maut ausgeglichen. Das Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) sei dazu entsprechend angepasst worden. Der durchschnittliche Mautsatz soll um 1,1 Cent auf 13,5 Cent pro gefahrenen Kilometer steigen. Die Erhöhung tritt nach Angaben des Bundesverkehrsministeriums voraussichtlich zum 01.09.2007 in Kraft.

Ab dem 01.10.2008 soll die Anhebung des durchschnittlichen Mautsatzes auf nur noch 0,65 Cent pro Kilometer sinken. Das Verkehrsministerium teilte mit, dass die Förderung von EURO V -Fahrzeugen zu diesem Zeitpunkt auslaufe und somit insoweit eine Gegenfinanzierung nicht mehr erforderlich sei. Die Bundesregierung beabsichtige aber, die Förderung von Euro VI -Fahrzeugen mit entsprechender Anhebung der Mautsätze zur Gegenfinanzierung wieder in das Förderprogramm aufzunehmen, sobald diese Schadstoffklasse definiert sei.

Bundesverkehrsministerium, Pressemitteilung vom 08.06.2007

Transrapid: Antrag auf Einsicht in Sicherheitskonzept erfolglos

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, durch die das Eisenbahn-Bundesamt verpflichtet werden sollte, den Antragstellern Einsicht in das Sicherheitskonzept der DB Magnetbahn GmbH für das Fahrzeug «Transrapid TR 09» zu gewähren. Auch mit ihrem Begehren, die für den Transrapid erteilte Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes sowie die über das Fahrzeug vorhandenen Unterlagen einsehen zu dürfen, drangen die Antragsteller nicht durch.



Die Antragsteller sind Einwanderer im Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Magnetschwebebahnstrecke von München Hauptbahnhof zum Flughafen München. Sie stützten ihren Antrag auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) und verwiesen darauf, sie seien im Rahmen des gegenwärtig andauernden Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren auf die begehrten Informationen angewiesen.

Das BVerwG hat den erstinstanzlich bei ihm anhängig gemachten Antrag als unzulässig abgelehnt, weil für die Entscheidung nicht das BVerwG, sondern das Verwaltungsgericht Köln zuständig sei. Das BVerwG

entscheide zwar im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für Vorhaben des Baues von Magnetschwebebahnstrecken betreffen. Diese erstinstanzliche Zuständigkeit erfasse aber nicht Streitigkeiten um Ansprüche auf Auskunft über planfeststellungspflichtige Vorhaben, die auf das UIG gestützt seien.

BVerwG, Beschluss vom 12.06.2007, 7 VR 1.07

Wertminderung durch Unfall: Auch bei hohem Kilometerstand ersatzfähig

Die unfallbedingte Wertminderung eines Pkw ist auch dann ersatzfähig, wenn das Fahrzeug eine hohe Laufleistung aufweist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg im Fall eines Pkw entschieden, der zum Unfallzeitpunkt bereits einen Kilometerstand von fast 200.000 Kilometern aufgewiesen hatte.

Hoher Kilometerstand steht Anspruch nicht entgegen

Dem Ersatzanspruch stehe die hohe Fahrleistung des Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt nicht entgegen, so das OLG. Es entspreche nicht mehr höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass bei Pkws eine Fahrleistung von 100.000 Kilometern als obere Grenze für den Ersatz des so genannten merkantilen Minderwerts anzusetzen sei.

Diese früher vertretene Auffassung habe darauf beruht, dass solche Fahrzeuge allgemein nur noch einen derart geringen Handelswert hatten, dass ein messbarer Minderwert nach Behebung der Unfallschäden nicht mehr eingetreten sei. Mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge habe sich jedoch die Bedeutung der Laufleistung für den Wert eines Fahrzeugs auf dem Gebrauchtwagenmarkt geändert. Auf eine starre Kilometergrenze könne nicht mehr abgestellt werden, sondern es müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob sich der Unfallschaden wertmindernd auswirke.

Diese Frage haben die OLG-Richter im entschiedenen Fall bejaht. Der marktgängige Pkw der Klägerin sei zur Zeit des Unfalls trotz der hohen Laufleistung erst rund dreieinhalb Jahre alt gewesen. Der Unfallschaden, der unter anderem Richtarbeiten im Bereich des Bodenblechs erforderte, sei bei einem späteren Verkauf offenbarungspflichtig. Unter diesen Umständen gestanden die Richter der Klägerin einen Anspruch auf Ersatz des von einem Sachverständigen ermittelten merkantilen Minderwerts von 250 Euro zu.

OLG Oldenburg, Urteil vom 01.03.2007, 8 U 246/06

Ehe, Familie & Erben

Verschaffungsvermächtnis: Gemeiner Wert der Sache bestimmt Erbschaftsteuer

Wird ein formunwirksames Verschaffungsvermächtnis erfüllt, so entsteht die Erbschaftsteuer mit der Erfüllung des Vermächtnisses und nicht rückwirkend mit dem Tod des Erblassers. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Der per Vermächtnis erworbene Anspruch auf Verschaffung einer Sache, die sich der Belastete mit Geldern aus dem Nachlass besorgen muss, sei für die Erbschaftsteuer mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

Die Kläger sind Erben ihres verstorbenen Sohnes. Dieser bekam noch zu seinen Lebzeiten auf den Wunsch eines Verwandten, den dieser kurz vor seinem Tod formlos geäußert hatte, von dessen Erben eine Eigentumswohnung unentgeltlich übertragen. Die Eigentumswohnung sollten die Erben aus dem ihnen vererbten Vermögen besorgen. Aufgrund der Übertragung setzte das Finanzamt gegen den Sohn der Kläger Erbschaftsteuer in Höhe von 247.858 Mark, bestehend aus Erwerbskosten und Nebenkosten der Übertragung, fest. Die Kläger wandten dagegen ein, dass Ansprüche aus Verschaffungsvermächtnissen wie die Rechte aus reinen Sachvermächtnissen zu bewerten seien, nämlich mit dem Steuerwert der Sache, auf die die Ansprüche gerichtet sind. Die Steuer sei deshalb nach einem steuerpflichtigen Erwerb von 134.800 Mark zu bemessen.

Dem widersprach der BFH. Er stellte klar, dass hier der anzunehmende Erwerb eines Verschaffungsanspruchs auf eine Eigentumswohnung der Besteuerung unterliege. Dieser Anspruch sei zwar wie ein Sachleistungsanspruch zu bewerten. Sachleistungsansprüche würden nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich mit dem gemeinen Wert und nicht mit dem Steuerwert der Sache, auf die sie gerichtet seien, bewertet.

BFH, Urteil vom 28.03.2007, II R 25/05

Elternteilzeit: Bei Ablehnung ist Arbeitgeber beweispflichtig

Arbeitnehmer haben gegen ihren Arbeitgeber während der Elternzeit einen gesetzlichen Anspruch auf eine zweimalige Verringerung ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Dieser Anspruch auf so genannte Elternteilzeit kann erstmals geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer verbindlich festgelegt hat, für welche Zeiträume Elternzeit «verlangt» wird. Einzelheiten dazu hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Urteil ausgeführt.

Der Arbeitgeber könne die Vereinbarung von Elternteilzeit nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Diese lägen unter anderem vor, wenn der Arbeitsplatz nicht teilbar sei, der Arbeitnehmer mit der verringerten Arbeitszeit nicht eingeplant werden könne oder keine Beschäftigungsmöglichkeit bestehe. Diese Umstände habe der Arbeitgeber darzulegen. Der Vortrag, der Arbeitsplatz sei nachbesetzt worden, genügt hierfür laut BAG alleine nicht. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer angekündigten Elternzeit den Personalbestand durch eine unbefristete Neueinstellung dauerhaft erhöhe.

Verweis auf Einstellung einer Ersatzkraft

Die vollzeitbeschäftigte Klägerin hatte Ende Oktober 2004 beantragt, sie während der Elternzeit ab 01.03.2006 mit einer verringerten Arbeitszeit zu beschäftigen. Die genauen Daten der beabsichtigten Elternzeit werde sie noch mitteilen. Diese Festlegung erfolgte im Januar 2005 für die Dauer von zwei Jahren ab Geburt des Kindes. Den zuletzt im Januar 2006 gestellten Antrag der Klägerin auf Elternteilzeit lehnte die Beklagte ab. Sie verwies darauf, der Arbeitsplatz der Klägerin sei mit einer «Ersatzkraft» besetzt. Diese «Ersatzkraft» hatte die Beklagte Anfang Oktober 2004 in Vollzeit und unbefristet eingestellt.

Zu Recht sei das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, dass die Klägerin nicht die Zustimmung der Beklagten zu ihrem ersten Teilzeitantrag verlangen konnte, so das BAG. Er sei verfrüht gewesen. Ob die Beklagte den neuerlichen Antrag berechtigt abgelehnt habe, konnte das BAG nicht entscheiden. Die bisher festgestellten Tatsachen hätten nicht den Schluss zugelassen, die Beklagte verfüge wegen der Neueinstellung über keine Möglichkeit, die Klägerin mit einem Umfang von fünfzehn Stunden pro Woche zu beschäftigen.

BAG, Urteil vom 05.06.2007, 9 AZR 82/07

Bundesregierung: 145 familienbezogene Leistungen und Maßnahmen

Die Bundesregierung gibt für insgesamt 145 familienbezogene Leistungen und Maßnahmen 110,8 Milliarden Euro aus. Das geht aus ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 16/5394) auf eine Kleine Anfrage der Liberalen (BT-Drs. 16/5160) hervor. Kriterien für den Familienbezug dieser Leistungen seien "das Vorhandensein eines Kindes, Schwangerschaft und Mutterschaft sowie die Eltern-Kind-Beziehung in beide Richtungen". Dazu kämen auch acht ehebezogene Maßnahmen, die "einen engen Bezug" zur Erziehung und Betreuung von Kindern hätten und für die im Jahr 2005 73,7 Milliarden Euro ausgegeben wurden. Insgesamt 3,88 Milliarden Euro seien 2005 für kind- und familienbezogene Leistungen nach dem zweiten Buch

des Sozialgesetzbuches (SGB II) ausgegeben worden.

Auf die Frage der FDP, welche der Leistungen und Maßnahmen sich sinnvoll zusammenlegen ließen, verweist die Regierung auf das 2006 beim Familienministerium eingerichtete Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen. Dessen Aufgabe sei es unter anderem, die Maßnahmen zu dokumentieren und Empfehlungen für die Optimierung oder eine mögliche Neukonzeption der Leistungen abzugeben. Die Regierung weist in ihrer Antwort auf mehrere Berichte zu verschiedenen Leistungen mit Familienbezug hin, die Berichtspflichten unterliegen. Diese Berichte - unter anderem zu den Auswirkungen von Elternzeit oder zum Kinderzuschlag - lägen dem Bundestag vor. Zudem kündigt die Regierung an, im Oktober 2008 werde ein Evaluationsbericht zum Elterngeld vorgelegt.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 31.05.2007

Pflichtteil: Entziehung nur schwer möglich

Ein Vater kann seinem Sohn selbst bei einer gegen ihn von seinem Sohn verübten Vermögensstraftat nur bei Vorliegen besonderer Umstände den gesetzlichen Pflichtteil entziehen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Es gab damit der Berufung des Sohnes gegen ein anders lautendes Urteil des Landgerichts Bochum in einem mit seiner Schwester geführten Prozess statt.

Der Vater hatte dem Sohn per Testament den Pflichtteil wegen einer angeblich vorgenommenen Veruntreuung eines dem Vater zustehenden Betrages in Höhe von 27.000 Mark entzogen. Das OLG hielt die Entziehung für unwirksam.

Einzelfall entscheidend

Nach dem Gesetz kann der Erblasser einem Abkömmling unter anderem dann den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig gemacht hat. Ob ein schweres Vergehen vorliege, beurteile sich allerdings nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Grad des sittlichen Verschuldens, urteilte das Gericht. Verfehlungen gegen das Eigentum oder das Vermögen des Erblassers berechtigten hierbei nur dann zur Entziehung des Pflichtteils, wenn sie nach ihrer Natur und ihrer Begehungsweise eine grobe Missachtung des Eltern-Kind-Verhältnisses darstellten und deswegen eine schwere Kränkung des Erblassers bedeuteten. Unter Beachtung dieser Grundsätze waren vorliegend nach Auffassung des Gerichts zugunsten des Klägers seine desolante wirtschaftliche Situation sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass er das Geld alsbald an seinen Vater zurückzahlen wollte. Im Ergebnis sei deswegen kein zur Entziehung des Pflichtteils berechtigender Grund gegeben gewesen.

OLG Hamm, Urteil vom 22.02.2007, 10 U 111/06

Schülerbeförderung: Private Förderschulen sind anzufahren

Die Träger der Schülerbeförderung müssen den Schultransport behinderter Schüler auch dann sicherstellen und finanzieren, wenn es sich bei deren Schule um eine außerhalb des Kreisgebietes liegende Förderschule handelt, die nach der antroposophischen Menschenkunde Rudolf Steiners arbeitet (so genannte Waldorfschule). Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen entschieden und damit ein entsprechendes Urteil der Vorinstanz bestätigt.



Der beklagte Landkreis Lüneburg wollte demgegenüber erreichen, dass er nur die Beförderungskosten zu einer von ihm getragenen Förderschule übernehmen muss. Das OVG hat festgestellt, dass die auf der Pädagogik Rudolf Steiners aufbauenden Freien Waldorfschulen im Verhältnis zu staatlichen Schulen jedenfalls einen eigenen Bildungsgang darstellten und damit schülerbeförderungsrrechtlich mit einer staatlichen Förderschule insoweit nicht gleichzustellen seien. Das geltende Schulgesetz verlange daher insoweit von den Trägern der Schülerbeförderung auch die Beförderung zur nächstgelegenen Waldorfschule; dies gelte auch im Förderbereich. Der Gesetzgeber habe die hieraus folgende finanzielle Belastung der Kommunen gesehen und bewusst in Kauf genommen. Das OVG ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 24.05.2007, 2 LC 9/07

Familie und Kinder

Kindergeld: Aufenthaltsbefugnis ist ausreichend

Ein Ausländer, der im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 des Ausländergesetzes (AuslG) ist, kann Kindergeld beanspruchen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden und gab damit einem Staatsbürger von Togo Recht, der die Ausgleichszahlung für seine drei Kinder beantragt hatte.

Der Kläger reiste 1991 als Asylbewerber ohne Ausweispapiere in die Bundesrepublik ein. Seine Ehefrau und seine 1988 geborene Tochter reisten im August 1994 nach; in Deutschland kamen 1995 und 1996 zwei weitere Kinder zur Welt. Während des Asylverfahrens, das erfolglos blieb, wurden dem Kläger Aufenthaltsgestattungen beziehungsweise Duldungen bis Oktober 1999 erteilt. Ende September 1999 beantragte der Kläger in Ansehung seiner langen Aufenthaltsdauer die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, die ihm im Januar 2001 gemäß § 32 AuslG erteilt wurde und insgesamt bis April 2005 galt.

Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG reicht aus

Nachdem ein erster Antrag auf Kindergeld abgelehnt worden war, startete der Kläger im Mai 2001 einen erneuten Versuch. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab, da der Kläger weder im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung noch anerkannter Flüchtling oder Asylberechtigter sei. Insofern lägen die Voraussetzungen des maßgeblichen § 62 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht vor.

Dies sah das FG anders und verpflichtete die beklagte Familienkasse, dem Kläger für seine drei Kinder Kindergeld für den Zeitraum Januar 2001 bis April 2005 zu gewähren. Die dem Kläger nach § 32 AuslG erteilte Aufenthaltsbefugnis sei zwar in § 62 EStG nicht ausdrücklich genannt, stelle aber dennoch einen Aufenthaltstitel im Sinne dieser Vorschrift dar.

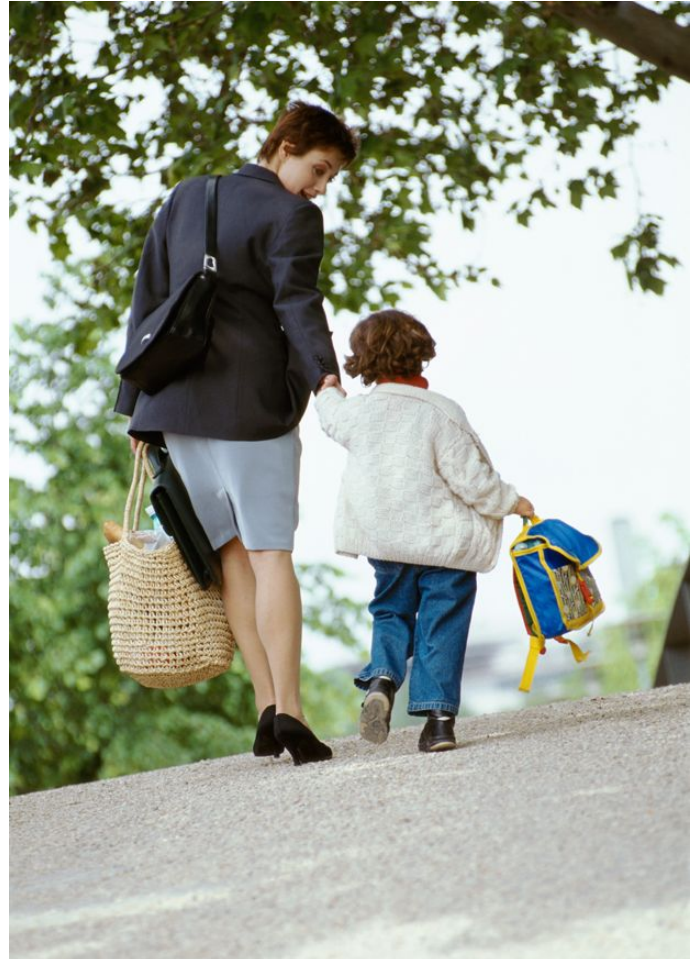
FG Düsseldorf, Urteil vom 20.04.2007, 18 K 5530/01 Kg (nicht rechtskräftig)

Kindertagespflege: Steuerrechtliche Behandlung thematisiert

Die Liberalen interessieren sich für die steuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kindertagespflege. In einer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/5301) wollen sie von der Regierung wissen, in welchem Umfang sie sich finanziell am geplanten Ausbau der

Kinderbetreuung beteiligen wird, welche Maßnahmen sie in Abstimmung mit den Ländern für ein qualifiziertes Bildungs- und Erziehungsangebot ergreifen will und wie hoch die Beträge sind, die die Tagespflegepersonen im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege erhalten.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 23.05.2007



Kindertages- und Vollzeitpflege: Neue Vorgaben für steuerliche Behandlung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat seine Vorgaben zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertages- und Vollzeitpflege überarbeitet und zu dem Themenbereich ein neues Schreiben veröffentlicht.

Hintergrund der neuen Vorgaben ist nach Angaben der Behörde die Tatsache, dass sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Geldleistungen für Kinder in der Kindertages- und Vollzeitpflege geändert hätten.

Das ausführliche Schreiben des Finanzministeriums steht auf dessen Seiten (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik

«Aktuelles/BMF-Schreiben» als PDF-Datei zum Nachlesen und zum Download bereit.

BMF, Schreiben vom 24.05.2007, IV C 3 - S 2342/07/0001

Tagesmütter: Debatte um Besteuerung

Der hessische Finanzminister und Vorsitzende der Finanzministerkonferenz Karlheinz Weimar hat angekündigt, das Thema «Besteuerung von Tagesmüttern» auf die Tagesordnung der nächsten Finanzministerkonferenz am 21.06.2007 zu bringen.

«Die Länderfinanzminister sollten sich gemeinsam mit dem Bund der Fragestellung annehmen, wie wir mit diesem Thema umgehen», sagte Weimar. Tagesmütter dürfen nach Ansicht des hessischen Finanzministers künftig nicht schlechter gestellt werden, «als dies heute der Fall ist». Der Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland müsse mit höchster Priorität weiter vorangetrieben werden. Vor diesem Hintergrund passe es nicht in die Zeit, Tagesmütter über das bestehende Maß hinaus zu belasten.



Kinderreiche Beamte: Anspruch auf höhere Bezüge

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat in den letzten Monaten mehreren Beamten mit drei Kindern höheres Gehalt zugesprochen.

Rechtlicher Hintergrund: Mit Urteil vom November 1998 (2 BvL 26/91 und andere) hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Bund und Länder verpflichtet, ab dem 01.01.2000 sicherzustellen, dass Beamte für ihr drittes und jedes weitere Kind eine zusätzliche Besoldung in Höhe von 115 Prozent des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfes eines Kindes erhalten. Mit Urteil vom 17.06.2004 (2 C 34.02) hatte das BVerfG festgestellt, dass der Bund und

die Länder dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind.

Höhere Besoldung für drittes Kind gefordert

Die Kläger beantragten unter Hinweis auf die genannten obergerichtlichen Entscheidungen bei ihren jeweiligen Dienstherren eine höhere Besoldung für ihr drittes Kind. Die Anträge wurden jeweils mit der Begründung abgelehnt, das Bundesinnenministerium und der Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen seien am 02.11.2004 übereingekommen, dass die Besoldung den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben entspreche. Auch hätten die Kläger nicht jedes Jahr einen neuen Antrag auf höhere Besoldung gestellt.

Das VG Berlin hat den Klagen stattgegeben. Zur Begründung führte es aus, eines jährlichen Antrags auf höhere Besoldung bedürfe es nach dem klaren Wortlaut der Entscheidung des BVerfG nicht. Entgegen der Ansicht der Beklagten seien die Vorgaben aus Karlsruhe auch noch immer nicht vollständig umgesetzt. Den Klägern wurden daher abhängig von der Besoldungsgruppe Nachzahlungsansprüche von ungefähr 200 bis 400 Euro netto pro Jahr zugesprochen.

VG Berlin, Urteil vom 24.10.2006, VG 28 A 312.05; Urteil vom 19.12.2006, VG 28 A 156.05; Urteil vom 24.01.2007, VG 28 A 124.05; Urteil vom 06.03.2007, VG 28 A 72.06; Urteil vom 18.05.2007, VG 28 A 1.05; Urteil vom 01.06.2007, VG 28 A 127.05; Urteil vom 01.06.2007, VG 28 A 135.05; Urteil vom 04.06.2007, VG 28 A 125.05

Elterngeld und Elternzeit: Ministerium gibt Broschüre heraus

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine neue Broschüre zum Thema Familiengeld und Elternzeit herausgegeben. Auf 102 Seiten informiert die Oberste Bundesbehörde ausführlich und aktuell über das zum 01.01.2007 neu eingeführte Elterngeld sowie die zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Änderungen bei der Elternzeit.

Anspruch auf Elterngeld haben danach Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Die Broschüre mit allen Einzelheiten zu diesem Thema und zum Thema Elternzeit kann als pdf-Datei von den Internetseiten des Bundesministeriums (www.bmfsfj.de) herunter geladen oder auf der Seite in gedruckter Form kostenlos bestellt werden.

Immobilienbesitzer

Gebäude-Energiepass: Kommt

Der Bundesrat hat am 08.06.2007 die Einführung eines Energiepasses für Gebäude gebilligt. Damit können Mieter und Käufer von Immobilien künftig schon im Voraus erkennen, welche Energiekosten auf sie zukommen werden. Daneben verpflichtet die von der Länderkammer gebilligte Energieeinsparverordnung zum Aushang von Energieausweisen in bestimmten öffentlichen Gebäuden und schreibt eine Inspektionspflicht für Klimaanlage in Gebäuden vor.

Allerdings hat der Bundesrat auch Änderungen an der Verordnung gefordert und ihr nur nach deren Maßgabe zugestimmt. Eine der Vorgaben des Bundesrates ist es, den Kreis der zur Ausstellung des Energiepasses Berechtigten auszuweiten. Mit der jetzigen Regelung würde eine Vielzahl von geeigneten und qualifizierten Handwerksberufen von vornherein ausgeschlossen, bemängeln die Länder. Sie verlangen daher, dass die Eintragung in die Handwerksrolle keine zusätzliche Bedingung dafür ist, einen Energiepass ausstellen zu dürfen.

Um den Eigentümern und Vermietern die Möglichkeit der energetischen Sanierung ihrer Gebäude zu geben, fordert der Bundesrat die zeitliche Verschiebung der Fristen für die Einführung des Energiepasses um sechs Monate. Vor dem Hintergrund der Anzahl der zu versorgenden Immobilieneinheiten und des zu erwartenden Auftragsstaus sei der derzeit festgelegte Zeitraum nicht ausreichend. Ferner sprechen sich die Länder dafür aus, bei Baudenkmälern von der Verpflichtung zur Erstellung eines Energieausweises abzusehen. Andernfalls würde der Modernisierungsdruck auf Baudenkmäler erhöht und das Erscheinungsbild der Gebäude gefährdet. Zudem böte der Denkmalschutz kein klimapolitisch relevantes Einsparpotenzial.

Bundesrat, Pressemitteilung vom 08.06.2007

Zweitwohnungssteuer: Auch bei anstehender Scheidung zu zahlen

Mietet sich ein Ehemann eine 45 Quadratmeter große Wohnung, um dort die Trennungszeit für die bevorstehende Scheidung von seiner Frau zu verbringen, die noch im ehemals gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus lebt, so muss er für den «zweiten Wohnsitz» die von der Stadt verlangte Zweitwohnungssteuer abführen (hier in Höhe von 216 Euro), wenn er an der alten Adresse als Hauptwohnsitz gemeldet bleibt.

Er kann nicht argumentieren, dabei handele es sich um eine unzulässige Doppelbesteuerung, weil er weiterhin alle für das eigene Haus anfallenden Abgaben entrichte. Auch der Grund des Bezugs der kleinen Wohnung ist nach Meinung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen unerheblich. Schließlich könne er der Zweitwohnungssteuer entgehen, indem er die Nebenwohnung zur Hauptwohnung mache.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.05.2007, 14 A 2608/05

Vorsteuerabzug: BFH-Urteil bei gemischt genutzten Gebäuden irrelevant

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem Erlass vom 22.05.2007 zur Frage der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei gemischt genutzten Gebäuden nach § 15 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) Stellung genommen. Das Ministerium legt in dem Schreiben fest, dass das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 28.09.2006 (V R 43/03) über den dort genannten Einzelfall hinaus nicht anzuwenden ist.



Die vom BFH vorgenommene Versagung der direkten Zuordnung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bestimmten Gebäudeteilen und die damit einhergehende Unterscheidung zur Behandlung von Erhaltungsaufwendungen und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erscheinen dem Finanzministerium nicht gerechtfertigt. Insbesondere die unterschiedliche Behandlung von ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einerseits und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten andererseits sei in sich widersprüchlich.

Die Aufteilung der gesamten im Rahmen der Anschaffung oder Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes angefallenen Vorsteuerbeträge nach einem für das gesamte Grundstück ermittelten Aufteilungsschlüssel führe zudem insbesondere in den

Fällen, in denen die verschieden genutzten Gebäudeteile unterschiedlich ausgestattet seien, zu nicht sachgerechten Ergebnissen.

BMF, Schreiben vom 22.05.2007, IV A 5 - S 7306/07/0003

Erbschaftsteuer: Diskussion um Abschaffung neu beleben

Die Eigentümerschutz-Gemeinschaft «Haus und Grund» will mit einem neuen Internetauftritt die Diskussion um die Abschaffung der Erbschaftsteuer neu beleben. Auf einem Online-Portal (www.erbschaftsteuer-stop.de), das unter anderem ein Diskussions-Forum bietet, erläutert «Haus und Grund» seine Argumente gegen diese Steuerart.

Die Mitgliederversammlung von «Haus und Grund Deutschland» hat zuletzt in Hamburg mit der einstimmigen Verabschiedung einer Resolution nochmals ein Zeichen gegen die Erbschaftsteuer gesetzt.

Haus und Grund Deutschland, Pressemitteilung vom 01.06.2007

Volkszählung 2011: Neues Registersystem angekündigt

Gebäude- und Wohnungseigentümer können sich darauf einstellen, dass sie bei der für das Jahr 2011 geplanten Volkszählung stichprobenartig befragt werden.

In vier Jahren wird in Deutschland eine Volkszählung nach einem neuen registergestützten System durchgeführt. Hierfür sind zahlreiche Vorbereitungen notwendig, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung den Entwurf eines Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 (Bundestagsdrucksache 16/5525) vorgelegt.

Bei dieser «bürgerfreundlichen» Lösung gebe es keine Befragung der gesamten Bevölkerung, schreibt die Bundesregierung. Vielmehr greife man sowohl auf Melderegister, Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie der Vermessungs- und Finanzbehörden als auch der für Grundsteuer, Führung der Grundbücher und Liegenschaftskataster zuständigen Stellen auf Landesebene zurück. Zusätzlich müssten sowohl rund 17,5 Millionen Gebäude- und Wohnungseigentümer als auch zehn Prozent der Bevölkerung stichprobenartig befragt werden. Damit sei der Aufwand im Vergleich zur herkömmlichen Methode der Befragung «deutlich» reduziert, heißt es in dem Entwurf weiter.

Der Aufbau dieses Anschriften- und Gebäuderegisters bedürfe jedoch einer gesetzlichen Grundlage. Der Familienname sei, gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, so früh wie möglich aus den Daten zu löschen. Grundsätzlich würden alle Daten, die

den einzelnen Bürger erkenntlich machen, aus dem Register entfernt, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, so der Entwurf.

Die letzte Volkszählung fand in der Bundesrepublik im Jahr 1987 statt, in der DDR bereits sechs Jahre zuvor.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 11.06.2007

Immobilienkredite: Grüne für Stärkung der Verbraucherrechte

Bündnis 90/Die Grünen treten in einem Antrag (Bundestagsdrucksache 16/5595) dafür ein, die Rechte der Verbraucher beim Verkauf von Immobilienkrediten zu stärken. Sie verweisen auf Berichte über Immobilienbesitzer, die nach dem Verkauf ihrer Kredite von ihrer Bank an Finanzinvestoren in große finanzielle Probleme geraten seien. In den meisten Fällen sei es zur Zwangsvollstreckung und damit zum Verlust der Immobilie gekommen.

So sei berichtet worden, dass bei so genannten Not leidenden Krediten, bei denen Zahlungsschwierigkeiten der Immobilienbesitzer auftreten, die Finanzinvestoren kein Interesse daran gehabt hätten, zu einer einvernehmlichen und für alle Beteiligten tragfähigen Lösung zu kommen. Vielmehr seien sie darauf bedacht gewesen, sofort die Zwangsvollstreckung einzuleiten. Die Kreditnehmer hätten nicht nur ihre Immobilie gegen einen nicht selten unter dem Verkehrswert liegenden Verkaufspreis verloren, sie seien auch noch mit einer erheblichen Restschuld zurückgeblieben.

Informationspflicht bei Vertragsübergang

Die Abgeordneten verlangen, dass die Kreditnehmer vom Gläubiger ausdrücklich und vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen werden müssen, dass der Vertrag während der Laufzeit des Kredites auf einen anderen Gläubiger übergehen kann, wenn dies nicht vertraglich ausgeschlossen wird. Bei jedem Kreditvertrag zur Immobilienfinanzierung müsse künftig gelten, dass der bisherige Gläubiger nach Übergang des Vertrages auf einen neuen Gläubiger den Kreditnehmer darüber informieren müsse. Dieser müsse erfahren, wer der neue Gläubiger ist, wie dieser kontaktiert werden kann und ob sich am Kreditvertrag etwas ändert. Auch sollten die Gläubiger vor Ablauf des Kreditvertrages mitteilen müssen, ob sie zu einem verbindlichen Anschlussangebot bereit sind. Sie müssten die Obergrenze der Zinskonditionen sowie die dazugehörige Laufzeit angeben. Bevor es zur Zwangsvollstreckung in eine vom Schuldner bewohnte Immobilie komme, müsse ein "obligatorischer Sanierungsversuch" stattfinden, fordert die Fraktion. Ab einem bestimmten Volumen solle zudem der Verkauf von Immobilienkrediten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemeldet werden müssen.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 18.06.2007

Internet, Medien & Telekommunikation

Telefonüberwachung: Auswechseln der Begründung hilft nicht weiter

Die unzulässige gerichtliche Anordnung der Überwachung des Telefonanschlusses eines Strafverteidigers wird nicht dadurch zulässig, dass gegen den Verteidiger in der Folge selbst wegen Geldwäsche ermittelt wird. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied, dass ein Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis und die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts gegeben sei.

Der Beschwerdeführer, ein Strafverteidiger, war für einen des Raubes verdächtigen Mandanten tätig geworden. Im Ermittlungsverfahren gegen den Mandanten, der sich nach Italien abgesetzt hatte, ordnete das Amtsgericht (AG) die Überwachung des Mobiltelefonanschlusses des Beschwerdeführers an, um auf diese Weise den Aufenthaltsort des Beschuldigten zu ermitteln. In der Folgezeit leitete die Staatsanwaltschaft auch ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts der Geldwäsche ein. Dieses Verfahren wurde jedoch letztendlich eingestellt.

Der Beschwerdeführer legte gegen die Anordnung der Telefonüberwachung Beschwerde ein. Das Landgericht verwarf die Beschwerde als unbegründet. Zwar trage die Begründung des AG die erstmalige Überwachungsanordnung nicht, da die Überwachung des Telefons eines Strafverteidigers nur dann in Betracht komme, wenn er selbst Beschuldigter einer in der Strafprozessordnung genannten Katalogtat sei. Dieser Begründungsfehler sei jedoch dadurch geheilt worden, dass bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Anordnung der Telefonüberwachung auf Grund der damaligen Beweislage der Verdacht der Geldwäsche gegen den Beschwerdeführer bestanden habe.

Dies sah das BVerfG anders. Die Überwachungsanordnung habe im Beschwerdeverfahren nicht durch ein Auswechseln der rechtlichen Begründung geheilt werden können. Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme komme es allein auf die konkrete Anordnung auf der Grundlage der vom Ermittlungsrichter vorgenommenen Prüfung des Tatverdachts an, nicht dagegen auf einen anderen möglichen, vom Ermittlungsrichter aber nicht angenommenen und nicht geprüften Tatverdacht. Im Zeitpunkt der Überwachungsanordnung sei gegen den Beschwerdeführer noch nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet gewesen.

BVerfG, Beschluss vom 18.04.2007, 2 BvR 2094/05

Mobilfunktarife: Eilanträge der Netzbetreiber abgelehnt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat Anträge der Mobilfunknetzbetreiber Vodafone, O2 und E-Plus abgelehnt, die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen die Auferlegung der Genehmigungspflicht für so genannte Terminierungsentgelte anzuordnen.

Gegenstand der Eilentscheidungen sind die Entgelte, die Festnetz- und Mobilfunknetzbetreiber für die Anrufzustellung ("Terminierung") in andere Mobilfunknetze zu entrichten haben. Die Bundesnetzagentur entschied Ende August 2006, dass die Anrufzustellung in die jeweiligen Mobiltelefonnetze regulierungsbedürftig sei, da die vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber T-Mobile, Vodafone, E-Plus und O2 insoweit jeweils über beträchtliche Marktmacht verfügten. Mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung der Terminierungsentgelte gab sie den Mobilfunkbetreibern auf, solche Entgelte künftig vorab genehmigen zu lassen. Die dagegen gerichteten Klagen hatten erstinstanzlich Erfolg. Allerdings sind die Urteile nicht rechtskräftig, da unter anderem die beklagte Bundesrepublik Revision eingelegt hat.



Die vier Mobilfunknetzbetreiber beantragten beim BVerwG, die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen die Auferlegung der Entgeltgenehmigungspflicht anzuordnen, sodass die Terminierungsentgelte einstweilen wie bisher ausgehandelt werden können. Das BVerwG lehnte die Anträge von Vodafone, E-Plus und O2 ab. Es verwies darauf, dass die Chancen der von überhöhten Terminierungsentgelten betroffenen Endverbraucher, noch nachträglich in den Genuss einer rechtlich gebotenen Absenkung zu kommen, gering seien, wenn jetzt dem Eilantrag der Netzbetreiber stattgegeben werde, deren Klagen gegen die Genehmigungspflicht aber letztlich keinen Erfolg hätten. Außerdem gelte es, ein der Marktentwicklung äußerst abträgliches "Hin und Her" zu vermeiden, das einträte, falls die von der Bundesnetzagentur angeordnete und bereits ins Werk gesetzte Entgeltregulierung nunmehr

ausgesetzt und später nach rechtskräftigem Abschluss des Klageverfahrens wieder aufgenommen würde. Über den vierten Eilantrag von T-Mobile hat das BVerwG aus verfahrensrechtlichen Gründen noch nicht entschieden.

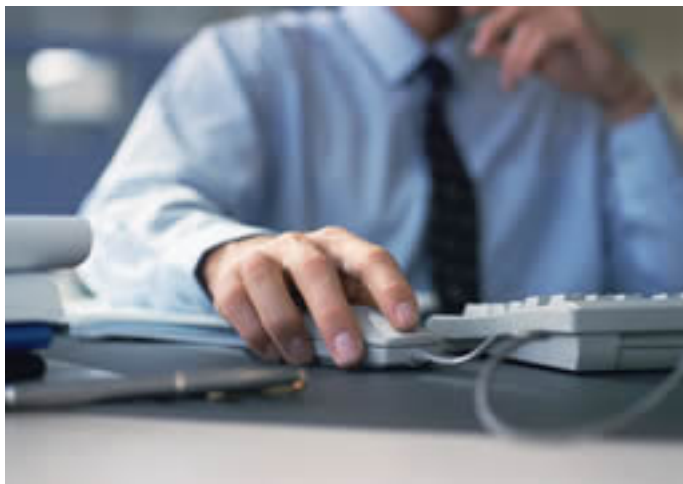
BVerwG, Beschlüsse vom 13.06.2007, 6 VR 2.07, 6 VR 3.07, 6 VR 4.07 und 6 VR 5.07

VIP Medienfonds: Anleger-Klage gescheitert

Das Landgericht (LG) München I hat die Klagen zweier Anleger gegen die Commerzbank abgewiesen. Die Anleger hatten geltend gemacht, von Angestellten des Kreditinstituts vor der Anlageentscheidung falsch beraten worden zu sein. Nach Ansicht des LG haben sie diese Behauptung aber nicht beweisen können.

Die Commerzbank hatte den Klägern eine Beteiligung an den VIP Medienfonds 3 beziehungsweise 4 vermittelt. Gegen den Initiator der Fonds läuft derzeit ein Strafverfahren wegen (versuchter) Steuerhinterziehung.

LG München I, Urteile vom 20.04.2007, 4 O 16919/06 und 4 O 20540/06



Kabelbelegung: Komplex in Hand der Medienanstalten?

Mit der Frage, ob die Landesmedienanstalt die komplette Kabelbelegung vorgeben darf, wird sich bald der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschäftigen müssen. Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat ihm in dem Rechtsstreit, den Kabel Deutschland gegen die Niedersächsische Landesmedienanstalt führt, mehrere Fragen zur Einspeisung von Kabelprogrammen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die Landesmedienanstalt hatte der Klägerin vorgeschrieben, welche Programme sie in die 32 dauerhaft analog nutzbaren Kanäle ihres Kabelnetzes

einspeisen muss. Es wurden 18 Kanäle des Netzes der Klägerin mit Programmen belegt, die bereits nach DVB-T-Standard ausgestrahlt werden und ein Kanal für Bürgerfernsehen. Hinsichtlich der übrigen 13 Kanäle legte die Behörde eine Rangfolge zwischen zahlreichen Bewerbern mit dem Ergebnis der Vollbelegung des Kanalnetzes der Klägerin fest.

Diese Kabelbelegungsentscheidung steht nach Auffassung des VG mit den Vorgaben des Niedersächsischen Landesmediengesetzes im Einklang. Für fraglich halten die Richter aber, ob die niedersächsischen Regelungen noch mit der europarechtlichen Universaldienstrichtlinie vereinbar sind. Diese sieht vor, dass nur hinsichtlich bestimmter Kanäle zumutbare Übertragungspflichten auferlegt werden können, die zudem verhältnismäßig sein müssen. Das VG will jetzt wissen, ob der Klägerin nach dieser europarechtlichen Vorgabe auch in den Gebieten die Einspeisung von Programmen in ihr Kabelnetz aufgegeben werden kann, in denen der Fernsehzuschauer die gleichen Programme bereits mittels einer DVB-T-Antenne und eines entsprechenden Decoders empfangen könnte. Auch interessiert sie, ob die europarechtliche Richtlinie einer Vollbelegung des Kabelnetzes entgegensteht.

VG Hannover, Beschluss vom 14.06.2007, 7 A 5462/06

Presse: Grönemeyers Freundin gewinnt Rechtstreit

Die Lebensgefährtin des Musikers Herbert Grönemeyer hat im Streit um zwei Fotos, die in der «Bunten» erschienen waren, vor dem Bundesgerichtshof (BGH) obsiegt. Nach der Entscheidung dürfen die Bilder nicht noch einmal veröffentlicht werden. Die Fotos zeigen «Herbie» und seine Partnerin beim Kaffeetrinken und beim Stadtbummel in Rom.

In den Bildnebenschriften wird auf Grönemeyers Schicksalsschläge in der Vergangenheit sowie deren Verarbeitung in Liedtexten Bezug genommen. Sodann wird die neue Liebe des Sängers erwähnt.

Der BGH stellte darauf ab, dass die beanstandeten Aufnahmen die Klägerin in einer erkennbar privaten Situation zeigten, die in keinem Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis stehe. Ein Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse oder eine Information über ein zeitgeschichtliches Ereignis, welches die Veröffentlichung der Bilder hier rechtfertigen könnte, sei weder den Abbildungen noch der beigefügten Wortberichterstattung zu entnehmen. Dass ihr Lebensgefährte Teile seines Privatlebens im Rahmen seiner Song-Texte künstlerisch verarbeitet hat, kann nach Ansicht des BGH nicht zur Folge haben, dass die Klägerin eine Berichterstattung über ihre Privatsphäre hinnehmen müsste.

BGH, Urteil vom 19.06.2007, VI ZR 12/06

Kapitalanleger

Beteiligungs- und Wagniskapital: Gesetzliche Förderung auf dem Prüfstand

Die gesetzliche Förderung von Beteiligungskapital (Private Equity) und Wagniskapital (Venture Capital) hat die FDP-Fraktion zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/5468) gemacht. Aufgrund der Unsicherheit über die künftige Besteuerung der Anbieter von Beteiligungs- und Wagniskapital drohe eine "massenhafte Abwanderung dieser Firmen aus Deutschland", schreiben die Abgeordneten. Die Bundesregierung soll das Entwicklungspotenzial für diese Branche in Deutschland bewerten und sagen, ob es richtig ist, dass es kein einheitliches Rahmengesetz für die Private-Equity-Branche gibt.

Die Fraktion will ferner wissen, welche gesetzlichen Maßnahmen die Regierung plant und wie die zentrale Forderung der Branche, "steuertransparente" Fondsstrukturen sicherzustellen, umgesetzt werden soll. Ebenso wollen die Abgeordneten erfahren, ob für die Regierung die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für privates Beteiligungskapital ausreichen, um international wettbewerbsfähig zu sein. Schließlich wird gefragt, ob die Regierung ein Standortgesetz für Private Equity vorlegen will, wie es das Bundeswirtschaftsministerium gefordert habe.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 31.05.2007

Europäischer Börsenmarkt: Studie veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat eine von ihr in Auftrag gegebene Studie veröffentlicht, in der es um die Frage geht, inwieweit bei börsennotierten Gesellschaften in der Europäischen Union ein proportionales Verhältnis zwischen Eigentumsverhältnissen und Kontrolle gegeben ist.

Der Studie zufolge lassen die vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen nicht eindeutig auf einen kausalen Zusammenhang zwischen Abweichungen vom Proportionalitätsprinzip und Betriebsergebnis oder Qualität der Führung börsennotierter Gesellschaften schließen. Doch gebe es Hinweise darauf, dass die Anleger diese Mechanismen als negativ werteten. Sie seien der Auffassung, größere Transparenz würde ihnen ihre Anlageentscheidungen erleichtern.

Die Ergebnisse der Studie werden laut Kommission in eine Folgenabschätzung einfließen, die jetzt anlaufe und im Herbst 2007 abgeschlossen sein soll.

In Rahmen der Studie wurden laut Kommission die Rechtsvorschriften von 19 Ländern, davon drei Nicht EU-Länder, und die Situation von 464 börsennotierten europäischen Gesellschaften geprüft. Sie gebe ferner einen Überblick über die verfügbare wissenschaftliche Literatur und über vorhandene empirische Nachweise für das Proportionalitätsprinzip. Darüber hinaus sei eine Erhebung bei institutionellen Anlegern durchgeführt worden, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche Rolle das Proportionalitätsprinzip bei deren Anlageentscheidungen spielt.

Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 04.06.2007

EU-Verbraucherkredit- Richtlinie: Politische Einigung

Der Wettbewerbsfähigkeitsrat der Europäischen Union hat sich am 21.05.2007 über eine neue Verbrauchercredit-Richtlinie geeinigt. Ziel der Richtlinie ist es nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), den Verbraucherschutz europaweit durch mehr Transparenz zu verbessern. Künftig werde beispielsweise europaweit ein echter Angebotsvergleich bei Krediten möglich sein, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) in Brüssel.

Nach der Richtlinie muss ein Kreditgeber, der mit einem Zinssatz wirbt, ergänzende Angaben zu Kreditbedingungen wie Höchstbetrag, Gebühren, effektiver Jahreszins hinzufügen. Verbraucher müssen, bevor sie einen Kreditvertrag schließen, die wesentlichen Informationen zum Kredit in einem EU-weit einheitlichen Formular erhalten (Einheitliche Europäische Verbrauchercredit-Information). Das Recht des Verbrauchers, den Kreditvertrag innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, gilt anders als bisher künftig in allen Mitgliedstaaten der EU. Der Richtlinien-Entwurf begrenzt zudem die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung, die der Kreditgeber im Falle der vorzeitigen Rückzahlung verlangen kann.

Die Richtlinie bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Nach ihrer Verabschiedung ist sie innerhalb von zwei Jahren in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

BMJ, Pressemitteilung vom 21.05.2007

Informationsdeliktshaftung: Grundsätze erneut bestätigt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Grundsätze der Informationsdeliktshaftung erneut bestätigt. In einem aktuellen Urteil stellte er vor allem klar, dass die US-amerikanische "fraud-on-the-market-theory", die lediglich an das enttäuschte allgemeine Anlegervertrauen in die Integrität der Marktpreisbildung anknüpft, für das deutsche Deliktsrecht nicht gilt. Enttäuschte Anleger

müssten vielmehr die Ursächlichkeit zwischen einer fehlerhaften Ad-hoc-Mitteilung und ihrer individuellen Anlageentscheidung konkret nachweisen.

Inhaltlich Falsche Ad-hoc-Mitteilungen

Die Beklagte ist die ComRoad AG, deren Aktien früher am Neuen Markt gehandelt wurden. Geklagt haben zwei Aktionäre der Beklagten. 2000 und 2001 trat der Vorstandsvorsitzende der Beklagten regelmäßig mit Ad-hoc-Mitteilungen der AG an die Öffentlichkeit, in denen jeweils eine stetige Erweiterung des Geschäftsvolumens sowie eine Verbesserung des Geschäftsergebnisses gemeldet wurden. 2002 stellte sich heraus, dass diese Mitteilungen inhaltlich falsch und die ihnen zugrunde gelegten Umsätze der Beklagten weitgehend durch deren damaligen Vorstandsvorsitzenden fingiert worden waren. Nach Bekanntwerden der Manipulationen fiel der Kurs der Aktie der Beklagten erheblich. Die Kläger drangen mit ihren Schadensersatzklagen erst vor dem OLG durch.

In der Revision hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass die AG sich nicht auf das Verbot der Einlagenrückgewähr und die Beschränkung des Erwerbs eigener Aktien nach dem Aktiengesetz (AktG) berufen kann, wenn sie von Anlegern wegen der durch ihren Vorstandsvorsitzenden begangenen vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung in Anspruch genommen wird.

Beanstandet hat der Senat die Kausalitätserwägungen des angefochtenen OLG-Urteils. Sie stünden seiner gefestigten Rechtsprechung entgegen. Nach dieser müsse im Rahmen der Informationsdeliktshaftung der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen einer fehlerhaften Ad-hoc-Mitteilung und der individuellen Anlageentscheidung auch dann geführt werden, wenn die Kapitalmarktinformation vielfältig und extrem unseriös gewesen sei.

Wegen verfahrensfehlerhaften Übergehens weitergehenden Parteivortrags der Kläger sind die Sachen an das OLG zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen worden.

BGH, Urteile vom 04.06.2007, II ZR 147/05 und II ZR 173/05

Riester-Rente: Immer mehr nehmen Zulagen in Anspruch

(Val) Im ersten Quartal 2007 wurden 620.000 neue Verträge über eine private Zusatzrente abgeschlossen. Damit sparen hierzulande knapp 8,5 Millionen Menschen über Riester für die ergänzende Altersvorsorge. Ein Jahr zuvor waren es 6,2 Millionen, ein Zuwachs von 2,3 Millionen in zwölf Monaten. Im Trend sind auch Investmentfonds mit über 1,3 Millionen Riester-Fondssparplänen, einer Vervierfachung innerhalb von zwei Jahren.

Ein Hauptgrund für den generellen Zuwachs ist neben der befürchteten Lücke bei der gesetzlichen Rente insbesondere die staatliche Förderung. Pro Sparer gibt es 114 Euro Grundzulage und für den eigenen Nachwuchs kommt eine Kinderzulage von 138 Euro jährlich hinzu. Bei Gutverdienern kommt es noch zu einer zusätzlichen Entlastung, bis zu 1.575 Euro können als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abgezogen werden. Im kommenden Jahr gibt es noch mehr Zuschuss. Die Grundzulage steigt auf 154 und die Kinderzulage auf 185 Euro. Und für jedes ab 2008 geborene Kind sollen sogar 300 Euro pro Jahr aufs Riester-Konto fließen. Der mögliche Sonderausgabenabzug beträgt dann bis zu 2.100 Euro. Ebenfalls für 2008 ist ein Sonderbonus für Berufseinsteiger geplant. Alle direkt Förderberechtigten unter 21 Jahre sollen bei Abschluss eines Riester-Vertrags einmalig eine Bonuszahlung von 100 Euro erhalten.



Aufgrund der Steuervorteile und Zulagen bringen Riester-Produkte Renditen, die vergleichbare konservative Anlagen nach Steuern kaum erreichen. Während der Laufzeit sammeln sich die Erträge inklusive Zulagen ohne Steuerbelastung an. Das Sparguthaben wird nicht auf das Vermögen für das Arbeitslosengeld II angerechnet. Förderung gibt es für Arbeitnehmer, Beamte, Arbeitssuchende und bei Auszeit für die Kindererziehung. Ist nur ein Ehegatte zulagenberechtigt und zahlt in einen eigenen Vertrag oder die betriebliche Altersversorgung ein, kommt der andere Partner in den Genuss der Förderung und kann einen eigenen Vertrag abschließen. Rund 30 Millionen Bürger haben Anspruch auf Riester-Zuschüsse, bei den derzeit abgeschlossenen Verträgen von 8,5 Millionen noch ein enormes Wachstumspotential.

Die spätere Auszahlung der Rente muss allerdings in voller Höhe versteuert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gelder aus Bank-, Fondssparplan oder einer Versicherung stammen. Die ab 2009 geplante Abgeltungsteuer mit pauschal 25 Prozent gilt nicht bei Riester, da es sich nicht um Kapitaleinnahmen handelt.

Staat & Verwaltung

Dresdener Brückenbau: Verfassungsbeschwerde erfolglos

Die Stadt Dresden kann unter Umständen nichts dagegen tun, dass das Elbtal wegen des Baus der so genannten «Waldschlösschenbrücke» seinen Status als Weltkulturerbe verliert.

Nachdem ein Bürgerentscheid zugunsten des Baus der Brücke ausgegangen war, hatte das Welterbekomitee das Elbtal, das 2004 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen worden war, in die «Liste des gefährdeten Erbes der Welt» aufgenommen. Die Stadt Dresden setzte daraufhin die Vergabe von Bauleistungen und den Baubeginn der Brücke aus, um mit der UNESCO Gespräche über den Erhalt des Welterbestatus führen zu können. Hierauf ordnete die Rechtsaufsichtsbehörde an, unverzüglich die Bauaufträge für den Bau der Brücke zu erteilen, um den Bürgerentscheid zu verwirklichen. Da die Stadt Dresden dieser Anordnung nicht nachkam, traf die Aufsichtsbehörde selbst die für den Bau der Brücke erforderlichen Vergabeentscheidungen und erklärte die Entscheidung für sofort vollziehbar. Hiergegen legte die Landeshauptstadt Verfassungsbeschwerde ein.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied aber, dass der UNESCO-Welterbe-Vertrag der Umsetzung des Bürgerentscheids für den Bau der Brücke nicht unbedingt entgegenstehe. Insofern seien die Vergabeentscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Einleitung des Brückenbaus verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

BVerfG, Beschluss vom 29.05.2007, 2 BvR 695/07

Reisepass: Ab November mit Fingerabdrücken

Der Bundesrat hat der Änderung des Passgesetzes zugestimmt. Damit sind jetzt die Voraussetzungen für elektronische Reisepässe der zweiten Generation geschaffen. Ab November 2007 werden neu ausgestellte «ePässe» neben dem digitalen Passfoto auch die Fingerabdrücke des Passinhabers im Chip enthalten.

In Deutschland werden bereits seit 2005 Reisepässe mit digitalem Foto im Chip ausgegeben. Diese Dokumente und auch alte Pässe ohne Chip bleiben im Rahmen ihrer vorgesehenen Laufzeit gültig. Wer ab 01.11.2007 einen Reisepass mit zehn- beziehungsweise fünfjähriger Gültigkeit beantragt, gibt zusätzlich zum Lichtbild auch zwei Fingerabdrücke ab. Diese werden nach dem neuen Passgesetz ausschließlich im Chip des elektronischen Reisepasses gespeichert. Eine Speicherung bei den

Passbehörden oder in einer zentralen Datenbank, wie es in anderen europäischen Staaten der Fall ist, unterbleibt, wie das Bundesinnenministerium (BMI) mitteilte.

Das Passgesetz regelt darüber hinaus den Online-Zugriff auf die Passbilder. Diese werden wie bisher in den kommunalen Passbehörden gespeichert. Zukünftig bestehen Online-Zugriffsrechte für die regional zuständigen Polizeien in äußerst eilbedürftigen Fällen während der Schließzeiten der Passstellen.

Gegen unbemerktes Auslesen sind Passdaten, Foto und insbesondere die Fingerabdrücke nach Angaben des Innenministeriums geschützt. Beispielsweise würden zukünftig nur Staaten, die von der Bundesrepublik spezielle Berechtigungen für ihre Lesegeräte erhielten, in der Lage sein, die Fingerabdrücke deutscher Bürger aus elektronischen Pässen auszulesen.

BMI, Pressemitteilung vom 08.06.2007



Lauschangriff: Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen der akustischen Wohnraumüberwachung nicht zur Entscheidung angenommen. Die angegriffenen Regelungen würden den sich aus Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Anforderungen an die Rechtmäßigkeit eines Eingriffs in die räumliche Privatsphäre gerecht, befanden die Verfassungsrichter. Der Gesetzgeber habe zudem die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die das BVerfG in seinem Urteil vom 03.03.2004 (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) entwickelt habe, beachtet.

Der Beschwerdeführer ist Mitglied der Humanistischen Union, Fraktionsvorsitzender in einem Stadtrat sowie Partner einer Anwaltskanzlei. Er hatte sich gegen § 100c der Strafprozessordnung (StPO) gewandt. Diese Vorschrift regelt die akustische Wohnraumüberwachung

zum Zwecke der Strafverfolgung. Sie wurde mit Wirkung zum 01.07.2005 neu gefasst, nachdem das BVerfG mit Urteil vom 03.03.2004 die Vorschriften der StPO zur akustischen Wohnraumüberwachung («Großer Lauschangriff») teilweise für verfassungswidrig erklärt hatte. Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, bestimmte Regelungen des § 100c StPO erfüllten nicht die Voraussetzungen, die das BVerfG in diesem Urteil aufgestellt hat.

BVerfG, Beschluss vom 11.05.2007, 2 BvR 543/06

Rauchverbot: Busse und Taxen qualfrei

In allen Bundeseinrichtungen wird Rauchen künftig verboten sein. Der Gesundheitsausschuss des Bundestages billigte am 24.05.2007 in einer Sondersitzung einen entsprechend geänderten Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/5049) mit den Stimmen der Koalition und der Fraktion Die Linke. Die Fraktionen von FDP und Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich der Stimme.

Vom 01.09.2007 an darf nach dem Entwurf in allen Behörden, Dienststellen, Gerichten, bundesunmittelbaren Anstalten und Stiftungen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln inklusive Taxen und auf Bahnhöfen nicht mehr geraucht werden. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen sind auch Bundestag, Bundesrat sowie das Bundespräsidialamt von dem Verbot betroffen. Das Rauchverbot gilt, so der Entwurf, «auch in Räumen, die nur von einer Person als Arbeits- und Dienstraum genutzt werden».

Rauchen in der Öffentlichkeit nur noch ab 18

Zudem steigt die Altersgrenze für die Abgabe von Tabakwaren und das Rauchen in der Öffentlichkeit ab September von 16 auf 18 Jahre. Auch hier gibt es eine Verschärfung: Ursprünglich war mit Rücksicht auf die notwendige Umstellung der Zigarettenselbstautomaten der 01.07.2009 als Termin vorgesehen gewesen, dies muss nun bis zum 01.01.2009 erfolgen.

In den Bundeseinrichtungen dürfen nach dem vom Ausschuss gebilligten Entwurf besonders gekennzeichnete Raucherräume eingerichtet werden, «wenn insgesamt eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht». In einer Verordnungsermächtigung soll beschrieben werden, wie die Räume beschaffen sein sollen. Verstöße gegen das Rauchverbot sollen als Ordnungswidrigkeit behandelt und mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet werden. Ziel des Gesetzentwurfs sei «ein wirksamer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens und die Vermeidung der dadurch ausgelösten Krankheiten», heißt es. Ein Antrag der FDP-Fraktion, den Nichtraucherschutz «mit Augenmaß» umzusetzen, wurde von allen Fraktionen außer der FDP abgelehnt.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 24.05.2007

Personalkostenzuschuss: Nicht für ungeeignete Erzieherinnen

Ein Landkreis muss einem Kindergarten keinen Zuschuss zu den Personalkosten für ungeeignete und deshalb fristlos kündbare Erzieherinnen zahlen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Wegen entwürdigender Erziehungsmethoden hatte die zuständige Behörde dem Kindergarten die Weiterbeschäftigung von zwei Erzieherinnen untersagt. Die von dem Kindergarten ausgesprochenen fristlosen Kündigungen wurden in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren in fristgemäße Kündigungen umgewandelt, weil der Kindergarten zunächst nur Abmahnungen ausgesprochen hatte. Den Antrag, bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses den gesetzlich vorgesehenen Personalkostenzuschuss zu zahlen, lehnte die Kreisverwaltung ab. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Das OVG bestätigte die Entscheidung.



Der Kindergarten habe gegenüber dem Landkreis einen Anspruch auf einen Zuschuss nur zu den angemessenen Personalaufwendungen. Hierzu gehörten jedoch nicht die Kosten für ungeeignete Erzieherinnen, die ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben dürften und denen der Kindergarten trotz eines ausreichenden Grundes nicht rechtzeitig fristlos gekündigt habe. Denn der Landkreis müsse die finanziellen Folgen fehlerhafter Personalentscheidungen des Kindergartens nicht mittragen.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 03.05.2007, 7 A 11406/06.OVG

Unternehmer

Anschaffung von GmbH-Anteilen: Gutachtenkosten als Anschaffungsnebenkosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Abgrenzung von Werbungskosten und Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen fortentwickelt. Im Anschluss an das BFH-Urteil vom 20. 04.2004 (VIII R 4/02) hat der Achte Senat entschieden, dass Gutachtenkosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Geschäftsanteilen anfallen, keine sofort abziehbaren Werbungskosten sondern Anschaffungsnebenkosten sind. Dies gelte zumindest dann, wenn sie nach einer grundsätzlich gefassten Erwerbsentscheidung entstünden und die Erstellung des Gutachtens nicht lediglich eine Maßnahme zur Vorbereitung einer noch unbestimmten, erst später zu treffenden Erwerbsentscheidung darstelle, so der BFH.

Im Streitfall hatte sich der nichtselbständig tätige Kläger bereits konkret zum Erwerb bestimmter GmbH-Geschäftsanteile entschlossen und in diesem Zusammenhang ein Gutachten bei einer Unternehmensberatung in Auftrag gegeben (so genannte «due diligence»), um unter anderem eine objektive Grundlage für die Verhandlungen über den Kaufpreis der Anteile und dessen Festlegung zu schaffen. Dies wurde auch von der zur Finanzierung des Anteilserwerbs eingeschalteten Bank verlangt. Der Auffassung des Klägers, bei den Gutachtenkosten handele es sich um Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, folgte der BFH nicht, sondern beurteilte die Aufwendungen als Anschaffungsnebenkosten des Erwerbs der GmbH-Geschäftsanteile.

BFH, Urteil vom 27.03.2007, VIII R 62/05

Gesellschafter-Geschäftsführer: Behandlung von Vorsorgeaufwendungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 22.05.2007 in einem Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften Stellung genommen. Bezug genommen wird auf die Regelungen des § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung und des § 10 Absatz 4a EStG neuer Fassung.

BMF, Schreiben vom 22.05.2007, IV C 8 -S 2221/07/0002



Umsatzsteuer: Medizinische Analysen einer Labor-GmbH befreit

Umsätze einer Labor-GmbH aus medizinischen Analysen sind von der Umsatzsteuer befreit. Entsprechend hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit ein Verfahren, das zuletzt bis vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) geführt hatte, zum Abschluss gebracht.

Im Ausgangsfall ging es darum, ob medizinische Analysen, die eine Labor-GmbH als Spezial-Labor im Auftrag anderer Labore ausführte, umsatzsteuerbefreite Umsätze im Rahmen der Heilbehandlung sind. Alleiniger Gesellschafter der Labor-GmbH, die viele Mitarbeiter hatte, war ein Arzt für Labormedizin. Der Fall spielte in den Streitjahren 1990 bis 1993.

EuGH-Rechtsprechung relevant

Im Lauf des Verfahrens ergab sich insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH, dass § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG), soweit er die Befreiung für ärztliche Heilbehandlungen für juristische Personen ausschloss, gegen den Grundsatz der Rechtsformneutralität und damit gegen das Gemeinschaftsrecht verstieß. Weiter ergab sich, dass jedenfalls eine GmbH unter ärztlicher Geschäftsführung, unabhängig von der Zahl der Mitarbeiter, befreite Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin ausführen kann und dass die Leistung nicht unmittelbar an den Patienten ausgeführt werden muss, um befreit zu sein.

Daraus folge laut BFH, dass die medizinischen Analysen der GmbH im Streitfall nach § 4 Nr. 14 Absatz 1 UStG befreit werden müssten. Der BFH rügte, dass es des aufwändigen Verfahrens, das jetzt seinen Abschluss gefunden habe, nicht bedurft hätte, wenn der deutsche Gesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Sechsten EG-Richtlinie ordnungsgemäß in das UStG

übernommen hätte. Seiner Ansicht nach ist eine richtlinienkonforme Neuregelung des Sektors nun unumgänglich.

BFH, Urteil vom 15.03.2007, V R 55/03

Unternehmensteuerreform: Im Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat am 25.05.2007 das Unternehmensteuerreformgesetz verabschiedet. Durch das Gesetz wird der Steuersatz bei den Kapitalgesellschaften nominal 29,83 Prozent betragen. Er liege damit im internationalen Mittelfeld, erklärte das Bundesministerium der Finanzen (BMF).

Im parlamentarischen Verfahren sind laut dem Ministerium noch einige Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen worden. So liege die Betriebsgrößengrenze für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags jetzt bei 235.000 Euro. Die Bemessungsgrundlage für die Zinsschranke sei erweitert worden, was Unternehmen begünstige, die hohe Investitionen tätigten. Die Gewerbesteuer bleibe als eigene, wirtschaftskraftbezogene Steuer mit Hebesatzrecht erhalten und werde durch eine breitere Bemessungsgrundlage weiter verstetigt. Bei der Abgeltungssteuer werde durch die Reform der Abzug von Verlusten aus Aktienverkäufen auf Gewinne aus diesen Geschäften beschränkt, eine Verrechnung mit sämtlichen Kapitaleinkünften sei nicht möglich.



Die Unternehmensteuerreform soll nach Angaben des Ministeriums dazu beitragen, dass es sich weniger lohnt als heute, die Verluste ausländischer Tochterunternehmen in Deutschland abzuschreiben und Gewinne im Ausland zu versteuern. Gleichzeitig werde die kommunale Einnahmehbasis durch die Beibehaltung der Gewerbesteuer verstetigt. Die Steuermindereinnahmen pro Jahr werden laut Finanzministerium in der vollen Jahreswirkung unter fünf Milliarden Euro liegen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 25.05.2007

Wohnungsumzug: Vorsteuerabzug jetzt wieder erlaubt

Durch das Jahressteuergesetz 2007 haben sich für Unternehmen einige gesetzliche Klarstellungen im Vorsteuerbereich ergeben, die in drei Bereichen Verbesserungen bringen.

Einschränkung im Umsatzsteuergesetz entfallen

Führt ein Unternehmer oder Freiberufler einen Wohnungswechsel durch, weil er zum Beispiel seine Firma oder seine Kanzlei in einen anderen Ort verlagert, sind die Umzugskosten problemlos als Betriebsausgaben und somit Gewinn mindernd absetzbar. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen berufsbezogenen Umzug finanziert und die Kosten aus der Firmenkasse begleicht. Bislang war es aber nicht erlaubt, die auf die Kosten anfallende Umsatzsteuer beim Finanzamt als Vorsteuer geltend zu machen. Diese Einschränkung im Umsatzsteuergesetz ist entfallen. Das bedeutet, dass von Spedition oder Handwerkern anlässlich eines Umzugs ausgewiesene Umsatzsteuer vom Fiskus erstattet wird, sofern die Rechnung an den Unternehmer gestellt ist. Da Umsatzsteueranmeldungen kraft Gesetz unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, gilt das bereits für Zeiträume, zu denen Selbstständige bereits eine Umsatzsteuererklärung abgegeben haben. Diese wird nun einfach um die bisher nicht angesetzte Vorsteuer für den Wohnungswechsel erhöht.

Der Vorsteuerabzug aus Bewirtschaftungsrechnungen wird in voller Höhe gewährt, soweit es sich um angemessene und nachgewiesene Aufwendungen handelt. Damit entfällt der Abzug nur bei unangemessenen Kosten, nicht aber bei Verstößen gegen Formvorschriften im Rahmen der Gewinnermittlung. Hier sind für den Nachweis als Betriebsausgaben einzelne und getrennte Aufzeichnung notwendig.

Eine weitere Änderung erfolgte als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Vorsteuerabzug bei unentgeltlichen Leistungen im unternehmerischen Interesse. Wären diese steuerfrei, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würden, ist der Vorsteuerabzug möglich. Das betrifft beispielsweise die kostenlose Vermietung aus unternehmerischen Gründen in der Anfangsphase, um den Nutzer überhaupt zur Unterschrift unter den Mietvertrag zu bewegen. Das gilt immer dann, wenn die ernsthafte Absicht nachgewiesen wird, später steuerpflichtige Verpachtungsumsätze zu erzielen.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Gaspreise: Können auf ihre Billigkeit überprüft werden

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Billigkeitskontrolle des § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich auch auf die Erhöhung von Gaspreisen anwendbar ist. Das gelte zumindest, wenn einem Gasversorgungsunternehmen per Verordnung das Recht eingeräumt sei, die allgemeinen Tarife durch öffentliche Bekanntmachung einseitig zu ändern. Dann liege ein gesetzliches Leistungsänderungsrecht vor, auf das § 315 BGB Anwendung finde.

Erfolgt solch eine Preiserhöhung wegen gestiegener Bezugskosten, nehme das Gasversorgungsunternehmen aber sein berechtigtes Interesse wahr, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an die Kunden weiterzugeben. In diesem Fall sei die Erhöhung nicht als unbillig zu beanstanden, so der BGH. Deswegen blieb auch die Klage eines Gaskunden im entschiedenen Fall erfolglos. Der BGH ließ offen, ob eine Billigkeitskontrolle auch auf der Basis eines Vergleichs mit den Gaspreisen anderer Gasversorgungsunternehmen vorgenommen werden kann. Jedenfalls sei die Billigkeit der von der Beklagten mit ihrer Lieferantin vereinbarten Bezugspreise, die der Kläger wegen der so genannten Ölpreisbindung der Erdgaspreise beanstandet hatte, im Rahmen der Billigkeitsüberprüfung der Tarifierhöhung nicht zu überprüfen gewesen.

BGH, Urteil vom 13.06.2007, VIII ZR 36/06

Bank- und Kapitalmarktrecht: Neue Fachanwaltschaft beschlossen

Künftig wird es auch einen Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht geben. Dies hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) am 11.06.2007 beschlossen. Das Bundesministerium der Justiz muss dem Beschluss noch zustimmen. Laut BRAK kann mit den ersten Fachanwälten im Banken- und Kapitalmarktrecht Ende 2007 gerechnet werden.

«Gerade im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts hat sich der Bedarf an spezialisierter Rechtsberatung in den vergangenen Jahren deutlich erhöht», erläuterte der BRAK-Präsident Bernhard Dombek. Zahlungs- und Kapitalanlageprozesse gewinnen immer mehr an Komplexität und spielen dabei im alltäglichen Leben der Bürger eine wichtige Rolle. «Das geht von Fragen der Haftung bei Fehlbuchungen, über Probleme beim Internetbanking bis hin zu Auseinandersetzungen um

fehlerhafte Anlageberatungen», so Dombek.

Bisher sind auf folgenden Rechtsgebieten Fachanwälte tätig: Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Informationstechnologierecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Transport- und Speditionsrecht, Urheber- und Medienrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht und Verwaltungsrecht. Erst 2006 führte die BRAK die Fachanwaltschaften für das Urheber- und Medienrecht und das Informationstechnologierecht (IT-Recht) ein.

BRAK, Pressemitteilung vom 11.06.2007

Auslands-Krankenversicherung: Trotz Staatsabkommen sinnvoll

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung sollten auf eine private Reise-Zusatzkrankenversicherung bei Reisen in Nicht-EU-Staaten nicht allein deshalb verzichten, weil mit dem bereisten Staat ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Hierauf hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem aktuellen Urteil hingewiesen.

Verkehrsunfall in Tunesien

In Bezug auf den auf einer Reise in Tunesien verunglückten deutschen AOK-Versicherten entschied die Richter, dass die dort für die Behandlung in einer Privatklinik angefallenen Kosten von der AOK nur ausnahmsweise erstattet werden müssen. Der Versicherte war 1999 zu einem Besuch nach Tunesien gereist, wo er bei einem Verkehrsunfall ein Schädel-Hirn-Trauma erlitt. Während er zwölf Tage im Koma lag, wurde er zunächst in das staatliche Krankenhaus einer kleineren Stadt eingeliefert, dann aber an eine private neurochirurgische Klinik in Tunis überwiesen. Für die Krankenbehandlung wandte er umgerechnet rund 8.800 Euro auf. Hiervon zahlte ihm die AOK nur etwa die Hälfte, weil sie die Kosten einer entsprechenden Sachleistung der tunesischen Krankenversicherung als maßgeblich ansah.

Nachdem die AOK von den Vorinstanzen zur vollen Kostenerstattung verurteilt wurde, urteilte das BSG, dass der Versicherte trotz des Abkommens nicht umfassend so gestellt werden müsse, als wäre die Behandlung in Deutschland erfolgt. Es gelte insoweit vielmehr das in Tunesien maßgebende Recht, ohne dass die Leistungspflicht auf den deutschen Versorgungsstandard angehoben werde. Der Kläger hatte daher nur Anspruch auf dasjenige, was in einem vergleichbaren Notfall einem tunesischen Staatsangehörigen gegen die tunesische Krankenversicherung zugestanden hätte.

BSG, Urteil vom 24.05.2007, B 1 KR 18/06 R

Hausratversicherung: Keine Haftung bei Warnung

Wer die Gebrauchsanleitung für sein Mikrowellengerät nicht beachtet und entgegen der ausdrücklichen Warnung ein Körnerkissen in der Mikrowelle aufheizt, muss den daraus entstehenden Schaden selbst tragen. Das hat das Landgericht (LG) Kleve entschieden.

Eine Frau hatte ein mit Körnern gefülltes Säckchen in ihrem Mikrowellengerät erhitzt, welches daraufhin Feuer fing. Der Brand zerstörte die Mikrowelle. Der Hausratversicherer weigerte sich, den Schaden von rund 750 Euro zu übernehmen. Er argumentierte, die Frau habe grob fahrlässig gehandelt, weil sie einen Warnhinweis in der Gebrauchsanleitung nicht beachtet habe.

Das LG Kleve gab der Versicherung in letzter Instanz Recht. In der Gebrauchsanweisung sei ausdrücklich davor gewarnt worden, Kissen, die mit Körnern, Kirschkernen oder Gel gefüllt seien, im Mikrowellengerät zu erwärmen, weil Brandgefahr bestehe. Wer einen derart klaren Hinweis missachte, verhalte sich grob fahrlässig, sodass der Hausratversicherer nach § 61 Versicherungsvertragsgesetz von der Leistung frei werde. Dies gelte unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer die Gebrauchsanweisung überhaupt gelesen habe. Gerade wenn ein technisches Gerät nicht zu seiner ursprünglichen Bestimmung, sondern zu anderen Zwecken benutzt werde, müsse die Gebrauchsanweisung unbedingt studiert werden.

LG Kleve, Urteil vom 27.04.2007, 5 S 48/06 (rechtskräftig)

Reisen: Handy-Telefonate werden billiger

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) haben am 07.06.2007 grünes Licht für die so genannte Roaming-Verordnung gegeben. Damit ist der Weg frei für preiswertere Handy-Telefonate im EU-Ausland, wie die Bundesregierung mitteilte. Die Verordnung tritt in Kraft, sobald sie amtlich veröffentlicht wird, voraussichtlich am 27.06.2007.

Die Senkung der Gebühren erfolgt stufenweise: Im ersten Schritt für diejenigen, die aus dem Ausland anrufen, auf höchstens 49 Cent je Minute und für im Ausland angenommene Telefonate auf maximal 24 Cent. Bis 2009 reduzieren sich die Preise weiter: 2008 auf 46 und schließlich auf 43 Cent für abgehende Anrufe. Für angenommene Anrufe sollen sie auf 22 und dann auf 19 Cent sinken. Zu den Höchstgrenzen hinzuzurechnen ist die Mehrwertsteuer des jeweiligen Landes. Anbieter dürfen die Tarife nicht über-, wohl aber unterschreiten. Derzeit bezahlen die Kunden im Ausland nach Angaben der Bundesregierung noch ein bis drei

Euro pro Minute für ein- und ausgehende Gespräche.

Mobilfunknutzende mit Standardtarifen müssen von ihrem Anbieter innerhalb eines Monats über den neuen «Eurotarif» informiert werden. Die Kunden haben dann zwei Monate Zeit, sich für den Eurotarif oder für einen anderen Tarif zu entscheiden. Für Kunden, die nicht reagieren, tritt der Eurotarif automatisch drei Monate nach Veröffentlichung der Verordnung in Kraft. Wer sich schnell entscheidet, kann also schon im Sommer 2007 von den gesenkten Preisen profitieren.

Bundesregierung, Pressemitteilung vom 07.06.2007

Solaranlage: Hinweispflicht des Verkäufers

Der Verkäufer einer Solarheizungsanlage zur Selbstmontage an Laien ist verpflichtet, die Käufer darüber aufzuklären, dass die Montageanweisung des Herstellers Fachkenntnisse entsprechend einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gas-/Wasserinstallationshandwerk fordert.

Die Beklagten erwarben von der Klägerin eine Solarheizungsanlage zur Selbstmontage für das Flachdach ihres Wohnhauses. Bei dem Verkaufsgespräch erklärten Mitarbeiter der Klägerin, die Anlage könne auch von Laien montiert werden; die Klägerin stelle umfangreiche Montage- und Verlegeanleitungen zur Verfügung. Die den Beklagten später übergebene Montageanweisung des Herstellers enthält einleitend folgenden Hinweis: "Die in dieser Montageanweisung beschriebenen Tätigkeiten setzen Fachkenntnisse entsprechend einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gas-/Wasserinstallationshandwerk voraus." Die Beklagten erklärten gegenüber der Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung. Die auf die Zahlung des Kaufpreises gerichtete Klage des Verkäufers war in allen Instanzen erfolglos.

Der BGH führte aus, dass die Mitarbeiter der Klägerin fahrlässig eine vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt hätten. Der Käufer eines solchen Bausatzes müsse zwar nicht ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Montage ein gewisses handwerkliches Geschick voraussetze. Dies verstehe sich von selbst und sei dem verständigen Käufer bekannt. Der Käufer könne aber nicht damit rechnen, dass die Montageanweisung des Herstellers der Anlage Fachkenntnisse entsprechend einer bestimmten abgeschlossenen Berufsausbildung fordere. Dieser Umstand sei für einen Käufer von wesentlicher Bedeutung für den Vertragsschluss, so der BGH. Der Verkäufer müsse den Käufer deshalb über einen solchen Hinweis des Herstellers unterrichten. Dies gelte auch dann, wenn er meine, dass die Montageanweisung in diesem Punkt falsch sei.

BGH, Urteil vom 13.06.2007, VIII ZR 236/06

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

E.ON: Expansionsdrang Einhalt geboten

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat das Verbot des Kartellamtes bestätigt, wonach der Energiekonzern E.ON keine Anteile an den Stadtwerken Eschwege erwerben darf. E.ON wollte ein Drittel des Energieversorgers übernehmen. Nach Ansicht des OLG ließe das jedoch eine unzulässige Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf den Absatzmärkten für Elektrizität und Gas befürchten.

Das OLG führte aus, dass die Strommärkte in Deutschland durch ein Duopol der beiden großen Energiekonzerne E.ON und RWE beherrscht würden. Die Marktmacht dieses Duopols werde durch den Erwerb von Beteiligungen an regionalen und lokalen Stromversorgern, insbesondere Stadtwerken, verstärkt.

Grundlage für die Bejahung einer marktbeherrschenden Stellung der beiden Energiekonzerne, die nach Einschätzung der Richter nicht miteinander im Wettbewerb stehen, waren bundesweite Erhebungen des Bundeskartellamtes zu den Marktverhältnissen auf den Strommärkten in Deutschland. Danach betragen die gemeinsamen Marktanteile der Konzerne auf dem maßgebenden Stromerzeugungsmarkt in den Jahren 2003 und 2004 rund 52 Prozent an den Stromerzeugungskapazitäten und zwischen 57 Prozent (2003) und 59 Prozent (2004) an der Nettostromerzeugung.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.06.2007, VI-2 Kart 7/04 (V) (nicht rechtskräftig)

Produzenten: Sollen Verpackungen entsorgen

Die Vertrieber von Verpackungen sollen diese zukünftig im gewerblichen Bereich auch entsorgen. Das sieht die Fünfte Verpackungsnovelle vor, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 16/5396) auf eine Kleine Anfrage der Bündnisgrünen (BT-Drs. 16/5210). Einrichtungen wie Krankenhäuser oder größere Gewerbebetriebe, in denen viel Verpackungsmüll anfallt, würden nicht mehr unter das duale System fallen, so die Regierung. Private Haushalte blieben im dualen System.

Die Bundesregierung möchte mit dieser Änderung so genannte Trittbrettfahrer bekämpfen. Nach bisheriger Gesetzeslage können die Produzenten Abfälle entsorgen, müssen es aber nicht. Manche Vertrieber haben so höhere Kosten als diejenigen, die sich nicht für

die Entsorgung ihres Abfalls verantwortlich sehen.

Weiterhin schreibt die Regierung, dass, wie vorgesehen, bis 2010 das bestehende Pfandsystem überprüft werde. Die Einführung von Einwegflaschen vor vier Jahren habe zu einer Rückgabequote von über 90 Prozent geführt. Auch hätten Mehrwegflaschen deutlich an Popularität gewonnen. Inzwischen werde aber beobachtet, dass viele Mineralwasser-Firmen wieder von Mehrweg- auf Einweglösungen umstellten. Wie darauf zu reagieren sei, müsse mit Unternehmen, Entsorgern, Vertreibern und Verbrauchern diskutiert werden.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 08.06.2007



Schweden: Einfuhrverbot für Alkohol europarechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass das in Schweden geltende Verbot der Einfuhr von alkoholischen Getränken durch Privatpersonen gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Es liege eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des freien Warenverkehrs vor. Denn das Verbot sei in seiner konkreten Ausgestaltung nicht geeignet, den Alkoholkonsum allgemein zu beschränken.

In Schweden ist Privatpersonen die Einfuhr von Alkohol verboten. Stattdessen erfolgt die Einfuhr über eine Monopol-Organisation. Will eine Privatperson Alkohol einführen, kann sie dies nur über die Organisation tun. Diese ist verpflichtet, jedes alkoholische Getränk auf Bestellung und auf Kosten des Verbrauchers zu beschaffen, sofern sie keine Einwände hat.

Der EuGH bemängelte insbesondere, dass sich aus den Informationen, über die das Gericht verfüge, nicht ergebe, dass in der Praxis eine solche Lieferung wegen einer bestimmten Obergrenze für die Alkoholmenge abgelehnt worden sei. Daher ziele das Einfuhrverbot weniger darauf ab, allgemein den Alkoholkonsum zu beschränken. Vielmehr gehe es darum, die Monopol-Organisation als Vertriebskanal für alkoholische Getränke zu begünstigen. Insofern sei das Einfuhrverbot

ungeeignet, den Zweck des Schutzes der Gesundheit zu erreichen.

EuGH, Urteil vom 05.06.2007, C-170/04

Dienstleister: Deutsche Verwaltung geht online

Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) hat am 15.06.2007 mit den Regierungschefs der Länder beschlossen, die Neugründung und Ansiedelung von Dienstleistern in Deutschland durch elektronische Verfahren deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ab Ende 2009 sollen Dienstleister aus ganz Europa ihre Angelegenheiten für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit über einen einheitlichen Ansprechpartner online abwickeln können. Dieses Verfahren gilt ebenfalls für deutsche Dienstleister in den europäischen Nachbarstaaten. Damit sollen die Anforderungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt werden.

«Auf diese Weise wird flächendeckend One-Stop-Government in Deutschland eingeführt, das heißt die Abwicklung verschiedener Behördenangelegenheiten über eine einzige Stelle», erläuterte Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU). Seiner Meinung nach wird dies für Deutschland einen erheblichen Standortvorteil bringen.

Bundesministerium des Innern, Pressemitteilung vom 15.06.2007



Bruttoinlandsprodukt: In Eurozone und EU gestiegen

Im Vergleich zum Vorquartal ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Eurozone im ersten Quartal 2007 ebenso wie das der Europäischen Union (EU) um 0,6 Prozent gestiegen. Dies geht aus von Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, veröffentlichten ersten Schätzungen hervor. Im vierten

Quartal 2006 betrug die Wachstumsrate 0,9 Prozent sowohl in der Eurozone als auch in der EU. Im Vergleich zum ersten Quartal 2006 erhöhte sich das BIP saisonbereinigt in der Eurozone um drei Prozent und in der EU um 3,2 Prozent, nach 3,3 beziehungsweise 3,5 Prozent im Vorquartal.

Leicht gesunken sind dagegen im ersten Quartal 2007 die Konsumausgaben der privaten Haushalte in der Eurozone, und zwar um 0,1 Prozent, in der EU blieben sie unverändert. Einen Zuwachs gab es bei den Investitionen in der Eurozone um 2,5 Prozent und in der EU um 2,6 Prozent. Die Exporte erhöhten sich in beiden Gebieten um 0,3 Prozent. Die Importe stiegen um 1,6 Prozent in der Eurozone und um 1,3 Prozent in der EU.

In den USA verzeichnete das BIP im ersten Quartal 2007 einen Zuwachs von 0,2 Prozent. In Japan stieg das BIP im ersten Quartal um 0,6 Prozent.

Der Eurozone gehörten bis zum 31.12.2006 mit Belgien, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland zwölf Mitgliedstaaten an. Seit dem 01.01.2007 gehört ihr auch Slowenien an.

EU, Pressemitteilung vom 01.06.2007

Anlageprospekt: Hinweis auf Risiko des Totalverlusts

Ein Anlageprospekt ist fehlerhaft, wenn darin im Abschnitt «Risiken der Beteiligung» im Hinblick auf eine dort vorgenommene und mit einer Beispielsberechnung versehene Restrisikobetrachtung («worst-case-Szenario») nicht eindeutig darauf hingewiesen wird, dass dem Anleger ein Risiko des Totalverlustes droht. Entsprechend hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen wegen der Beteiligung an einem Filmfonds entschieden.

Außerdem stellte das Karlsruher Gericht klar, dass die Prospekthaftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Garantin nicht bereits daraus geschlossen werden kann, dass der Prospekt darauf hinweist, «eine namhafte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei mit der Beurteilung des Prospekts beauftragt worden und werde über das Ergebnis einen Bericht erstellen». Hier komme allenfalls eine Haftung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Grundlage eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht, so der BGH. Voraussetzung dafür sei aber, dass der Anleger den Prospektprüfungsbericht vor seiner Anlageentscheidung angefordert habe. Die allgemeine Vorstellung des Anlegers, der Vertriebe werde das Gutachten zur Kenntnis nehmen und, sofern es den Prospekt nicht für unbedenklich halte, von einer Vermittlung der entsprechenden Anlage absehen, genüge nicht.

BGH, Urteile vom 14.07.2007, III ZR 185/05, III ZR 125/06 und III ZR 300/05